Gemeinde Besdorf
(Kreis Steinburg)

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen **II**"

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen"

Satzung

- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II"
- Begründung
- Innenentwicklungsanalyse
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Bodengutachten
- Wasserhaushaltsbilanz
- Zusammenfassende Erklärung
- Information Datenerhebung (DSGVO)

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Satzung der Gemeinde Besdorf über den Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II“

für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.10.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom __.__.____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II“ für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.12.2019 bis 27.12.2019.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 24.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 13 b i. V. m. § 3 (2) BauGB wurde die Öffentlichkeit zusätzlich frühzeitig informiert. Von einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Nr. 2 BauGB wurde abgesehen.

3. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 13 b i.V.m. § 4 (2) BauGB wurden die betroffenen Behörden frühzeitig informiert. Von einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.

4. Die Gemeindevertretung hat am 29.05.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II“ für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straße Zum Autal und Alte Eichen“ in das Normalverfahren zu überführen.

5. Die Gemeindevertretung hat am 29.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 17.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Alte Eichen II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.06.2024 bis 24.07.2024 im Internet unter der Adresse: https://www.amt-schenefeld.de/ (Rubrik: unsere Gemeinden / Besdorf / Bauleitplanung) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht. Zusätzlich sind die Planungsunterlagen in der Amtsverwaltung Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld, öffentlich ausgelegt worden. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten per E-Mail, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 17.06.2024 bis zum 25.06.2024 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Besdorf ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde zudem am 17.06.2024 unter der Adresse https://www.amt-schenefeld.de (Rubrik: unsere Gemeinden / Besdorf / Bauleitplanung) ins Internet eingestellt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.10.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 22.10.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Besdorf, 13.11.2024

1. stellv. Bürgermeister

10. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Itzehoe, 28.10.2024

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 23.12.2024 Az.: Genehmigung Besdorf B3 vom 23.12.2024 diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ~~- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen-~~ genehmigt.

12. Die Gemeindevertretung hat ~~die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom __.__.2024 erfüllt~~, die Hinweise ~~sind~~ beachtet. ~~Der Landrat des Kreises Steinburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom __.__.2024 Az: _____ bestätigt.~~

Besdorf, 06.01.2025 ~~__.__.2024~~

1. stellv. Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Besdorf, 06.01.2025 ~~__.__.2024~~

1. stellv. Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 3 sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 06.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~__.__.2024~~ 14.01.2025 in Kraft getreten.

Besdorf, 15.01.2025 ~~__.__.2024~~

1. stellv. Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017 — Maßstab 1 : 1.000

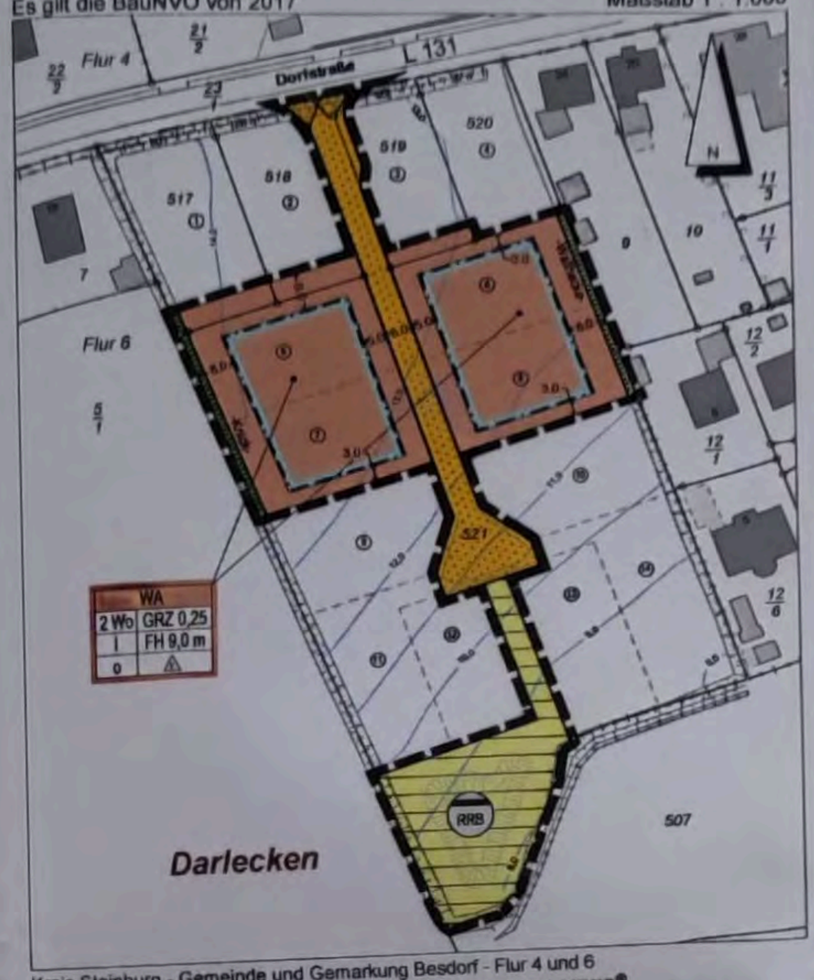

Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Besdorf - Flur 4 und 6
Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
Kartengrundlage: Herausgeber: © LVermGeo S-H Stand: 01.02.2024

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl, hier maximal 0,25	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
FH 9,0 m	Firsthöhe, hier maximal 9,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 1	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, hier maximal 2 je Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
RRB	Fläche für Entsorgungsanlagen -Regenrückhaltebecken-	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
Wallhecke	vorhandene und zu erhaltende Wallhecke	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB i. V. m. Nr. 25 b BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

Nachrichtliche Übernahme

		§ 9 (6) BauGB
Knick	vorhandener und zu erhaltender Knick	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG, § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

	geplante Grundstücksgrenze
	Höhenschichtlinie
5	Nummer des Baugrundstücks
	fortfallender Knick

Text (Teil B)

1. **AUSSCHLUSS VON NUTZUNGEN**
(§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 und § 1 (9) BauNVO; § 13 a BauNVO)
Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Wohnnutzung auf dem jeweiligen Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Gebäude für Ferienwohnungen gemäß § 13 a Satz 1 BauNVO sind unzulässig.

Die Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig.

2. **HÖHENBEZUGSPUNKT**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO)
Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes.

3. **VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN -KNICKSCHUTZSTREIFEN-**
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
In einem Abstand von mindestens 3 m zu den festgesetzten Begrenzungen des zu erhaltenden Knicks an westlicher Plangebietsgrenze ist die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickwallfuß.

4. **PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE**
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
4.1 Erhaltung einer Wallhecke
Die an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs bestehende Wallhecke ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Hecke sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

4.2 Erhaltung von Knicks
(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)
Der in der Planzeichnung nachrichtlich übernommene Knick ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 8 (1) Satz 1 LBO)
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Übersichtskarte

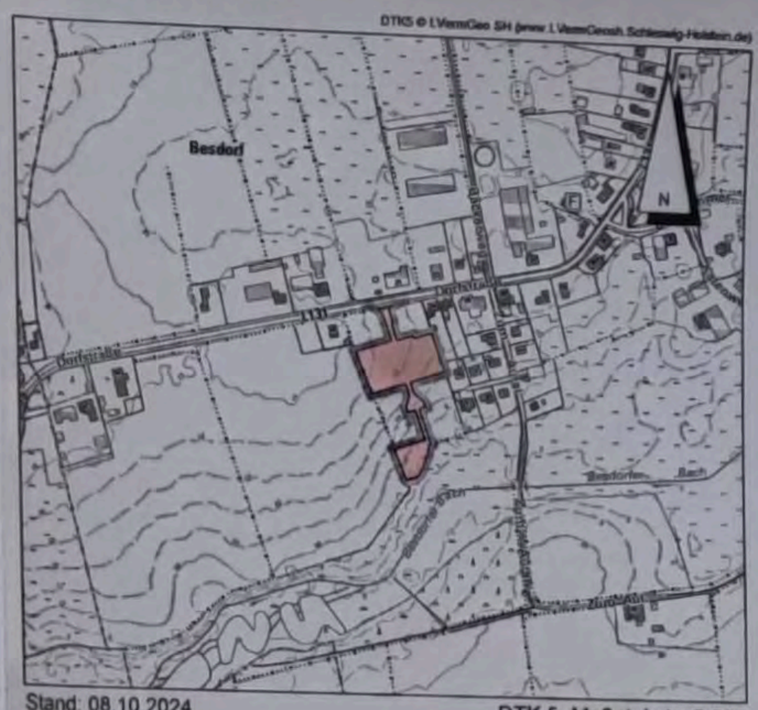

Stand: 08.10.2024 — DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

Satzung der Gemeinde Besdorf über den Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Eichen II"

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Satzung der Gemeinde Besdorf über den Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II“

für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.10.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom ___.___._____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II“ für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2019.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.12.2019 bis 27.12.2019.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 24.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 13 b i. V. m. § 3 (2) BauGB wurde die Öffentlichkeit zusätzlich frühzeitig informiert. Von einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Nr. 2 BauGB wurde abgesehen.

3. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 13 b i.V.m. § 4 (2) BauGB wurden die betroffenen Behörden frühzeitig informiert. Von einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.

4. Die Gemeindevertretung hat am 29.05.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II“ für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straße Zum Autal und Alte Eichen" in das Normalverfahren zu überführen.

5. Die Gemeindevertretung hat am 29.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 17.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Alte Eichen II” , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.06.2024 bis 24.07.2024 im Internet unter der Adresse: https://www.amt-schenefeld.de/ (Rubrik: unsere Gemeinden / Besdorf / Bauleitplanung) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht. Zusätzlich sind die Planungsunterlagen in der Amtsverwaltung Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld, öffentlich ausgelegt worden. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten per E-Mail, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 17.06.2024 bis zum 25.06.2024 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Besdorf ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde zudem am 17.06.2024 unter der Adresse https://www.amt-schenefeld.de (Rubrik: unsere Gemeinden / Besdorf / Bauleitplanung) ins Internet eingestellt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.10.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 22.10.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

   Besdorf, ___.___.2024 _____
   Bürgermeisterin

10. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

    Itzehoe, ___.___.2024 _____
    Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom ___.___.2024 Az.: _____ diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- genehmigt.

12. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom _____.____.2024 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Steinburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ____.____.2024 Az.: _____ bestätigt.

    Besdorf, ___.___.2024 _____
    Bürgermeisterin

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Besdorf, ___.___.2024 _____
    Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 3 sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ___.___.2024 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ___.___.2024 in Kraft getreten.

    Besdorf, ___.___.2024 _____
    Bürgermeisterin

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017 — Maßstab 1 : 1.000

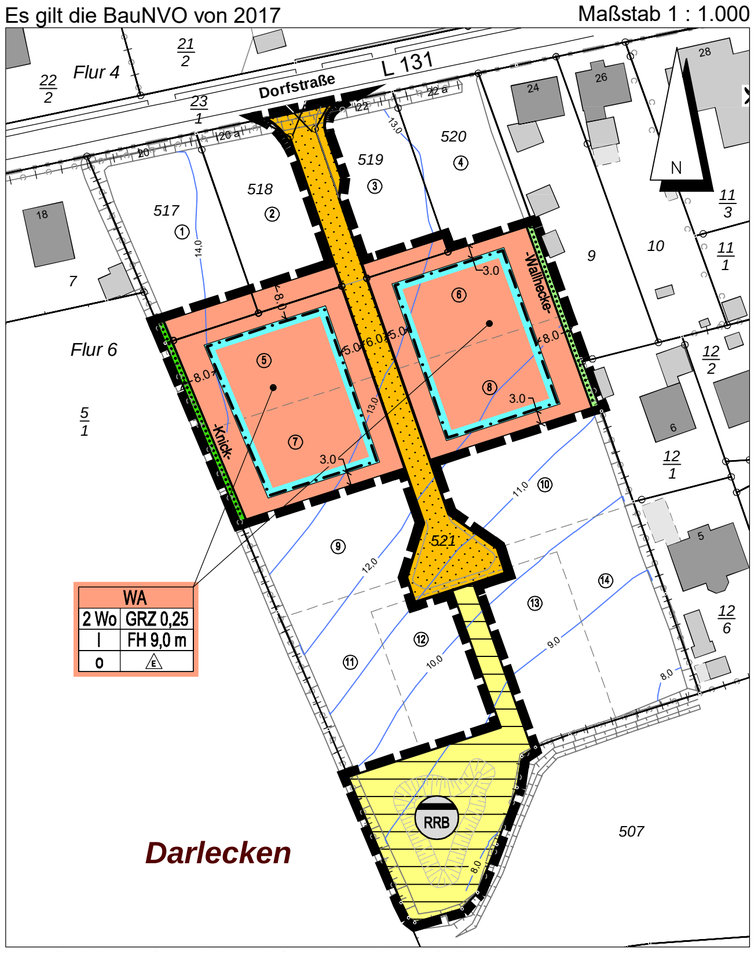

Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Besdorf - Flur 4 und 6
Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH **ATKIS**®
Kartengrundlage: Herausgeber: © LVermGeo S-H Stand: 01.02.2024

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl, hier maximal 0,25	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
FH 9,0 m	Firsthöhe, hier maximal 9,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 1	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, hier maximal 2 je Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
RRB	Fläche für Entsorgungsanlagen -Regenrückhaltebecken-	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
-Wallhecke-	vorhandene und zu erhaltende Wallhecke	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB, i. V. m. Nr. 25 b BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

Nachrichtliche Übernahme

-Knick-	vorhandener und zu erhaltender Knick	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG, § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
		§ 9 (6) BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

	geplante Grundstücksgrenze
13.0	Höhenschichtlinie
⑤	Nummer des Baugrundstücks
	fortfallender Knick

Text (Teil B)

1. AUSSCHLUSS VON NUTZUNGEN
   (§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 und § 1 (9) BauNVO; § 13 a BauNVO)
   Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Wohnnutzung auf dem jeweiligen Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Gebäude für Ferienwohnungen gemäß § 13 a Satz 1 BauNVO sind unzulässig.

   Die Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig.

2. HÖHENBEZUGSPUNKT
   (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO)
   Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes.

3. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN -KNICKSCHUTZSTREIFEN-
   (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
   In einem Abstand von mindestens 3 m zu den festgesetzten Begrenzungen des zu erhaltenden Knicks an westlicher Plangebietsgrenze ist die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickwallfuß.

4. PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE
   (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

4.1 Erhaltung einer Wallhecke
   Die an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs bestehende Wallhecke ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Hecke sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

4.2 Erhaltung von Knicks
   (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)
   Der in der Planzeichnung nachrichtlich übernommene Knick ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
   Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke
   (§ 8 (1) Satz 1 LBO)
   Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
   1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
   2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
   soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Übersichtskarte

DTK5 © LVermGeo SH (www.LVermGeosh.Schleswig-Holstein.de)

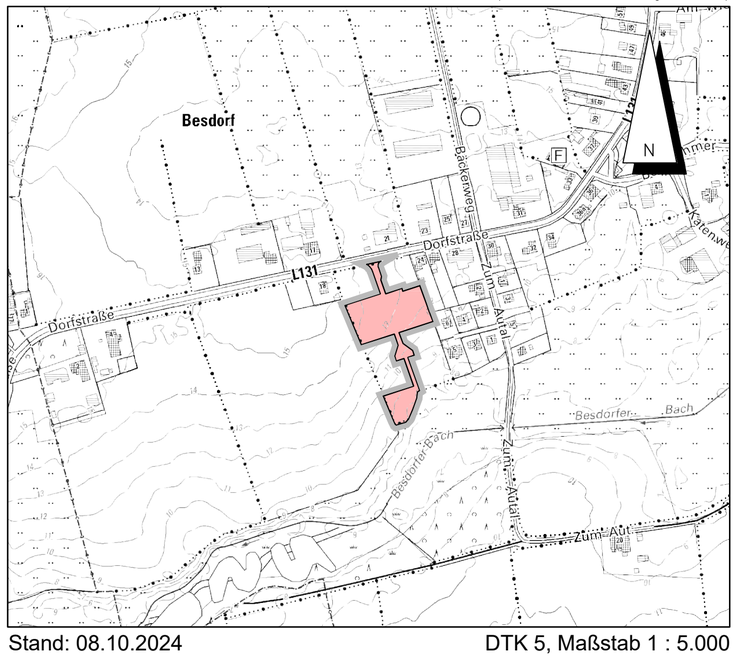

Stand: 08.10.2024 DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

Satzung der Gemeinde Besdorf über den Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Eichen II"

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Besdorf

Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II"

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen"

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 08.10.2024
Projekt-Nr.: 21009

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Besdorf
über M & M Projektierung und Entwicklungs GmbH
Bokelrehmer Straße 9, 25584 Besdorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	4
2.4	Innenentwicklungspotenziale	6
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	6
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	6
3.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	7
3.3	Grünordnung	8
3.3.1	Artenschutz	9
3.3.2	Vermeidung, Minimierung, Ausgleich	10
3.4	Immissionen	12
3.5	Störfallbetriebe	13
3.6	Denkmalschutz	13
4.	Verkehrserschließung	14
5.	Technische Infrastruktur	14
5.1	Versorgung	14
5.2	Entsorgung	14
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	15
7.	Kosten der Planung	15
8.	Flächenbilanzierung	15

9. Umweltbericht 16

9.1 Inhalte und Ziele 16
9.1.1 Angaben zum Standort 16
9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen 16
9.1.3 Bedarf an Grund und Boden 17
9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen 17
9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltaus-wirkungen 22
9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen 22
9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche 32
9.2.3 Schutzgut Wasser 33
9.2.4 Schutzgut Klima / Luft 34
9.2.5 Schutzgut Landschaft 35
9.2.6 Schutzgut Mensch 35
9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 37
9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 38
9.3 Prognose der Umweltauswirkungen 38
9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens 38
9.3.2 Multidimensionale Auswirkungen 40
9.3.3 Zusammenfassende Prognose 40
9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 42
9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich 42
9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung 42
9.4.2 Ausgleich 44
9.4.3 Überwachung von Maßnahmen 45
9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 46
9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht 46
9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 46
9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen 47
9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts 47
9.6.4 Referenzliste 48

10. Anlagen 50

10.1 Überschlägige Prüfung der Innenentwicklungspotenziale
10.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
10.3 Bodengutachten
10.4 Wasserhaushaltsbilanz

Gemeinde Besdorf

Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II”

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen”

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der ca. 0,6 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Besdorf. Durch die Gemeinde führt die Bundesautobahn A 23 sowie die Landesstraße L 131. Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 521 und einem Teilstück von Flurstück 519 der Flur 6 der Gemeinde und Gemarkung Besdorf.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Dorfstraße und seine umgebende Bebauung begrenzt. Östlich des Plangebietes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1. Westlich grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an. Das Plangebiet ist von Knickstrukturen umgeben.

Das Plangebiet ist über die Dorfstraße zu erreichen.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Besdorf beabsichtigt südlich der Dorfstraße ein allgemeines Wohngebiet mit vier Baugrundstücken zu entwickeln.

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 3 sind bereits vier Baugrundstücke vorbereitet und bauplanungsrechtlich zulässig (Innenbereichssatzung Nr. 1).

Im südlichen Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 3 möchte die Gemeinde langfristig noch sechs weitere Baugrundstücke entwickeln.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Die Gemeinde Besdorf liegt gemäß dem Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) im ländlichen Raum südlich der Bundesautobahn A 23. Die Gemeinde Besdorf hat 241 Einwohner (Stand 31.12.2022) und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

Entlang der A 23 verläuft im Norden der Gemeinde zudem eine Landesentwicklungsachse, die von Hamburg nach Süddänemark verläuft (große violette Quadrate). Östlich der Gemeinde befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (grüne waagerechte Schraffur). Die Gemeinde selbst liegt innerhalb eines Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (hellbraune schräge Schraffur).

Der LEP besagt, dass Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken. Dort können im Zeitraum von 2022 bis 2036, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Auch nach Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP IV 2005) liegt die Gemeinde Besdorf in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (hellbraune schräge Schraffur). Im Nordwesten des Gemeindegebietes befindet sich ein Gebiet mit besonderer Eignung für Natur und Landschaft.

Regional betrachtet liegt Besdorf an der Grenze des Nahbereichs Wacken und direkt an der A 23 sowie der L 131.

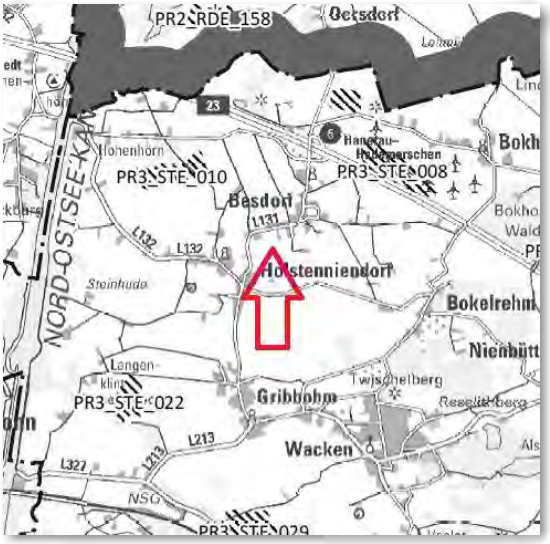

Abbildung 3: Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land, 2020)

Der Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land) von 2020 sieht in näherer Umgebung zum Plangebiet keine Windenergieanlagenstandorte oder Vorranggebiete für Windenergienutzung oder Repowering vor.

Ca. 1,2 km nordwestlich vom Plangebiet liegt ein, bisher noch unbebautes, Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Gemeinde Holstenniendorf (PR3_STE_010). Ein bereits bebauter Windpark der Gemeinden Besdorf und Bokhorst befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebietes (PR3_STE_008).

Der Entwurf des Regionalplan für den Planungsraum III von 2023 ist in Bezug auf die o. g. Darstellungen aus 2005 und 2020 unverändert. Die Räume für Tourismus und Erholung, Natur und Landschaft sowie die Vorranggebiete für Windenergie an Land sind gemeinsam dargestellt.

2.2 Landschaftsplanung

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

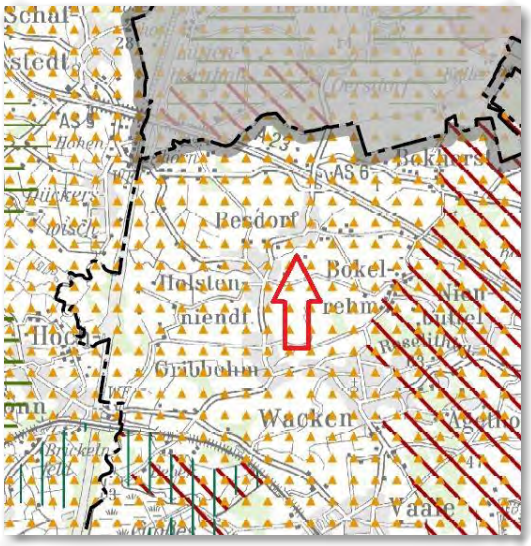

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 zeigt in Hauptkarte 1 entlang der nördlichen Gemeindegrenze von Besdorf, an der Grenze zum Kreis Rendsburg-Eckernförde, das FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich“. Westlich und südlich der (gemeinsamen) Ortslage Besdorf / Holstenniendorf sind Verbundachsen eines Gebiets mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem verzeichnet (dichte schräge grüne Schraffur).

Die zweite Hauptkarte des Landschaftsrahmenplans weist das gesamte Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus und bestätigt damit die Aussage des Regionalplans (hellbraune Dreiecke). Östlich der Gemeinde sowie nördlich der A 23 befinden sich Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, sowie nördlich der A 23 eine Knicklandschaft.

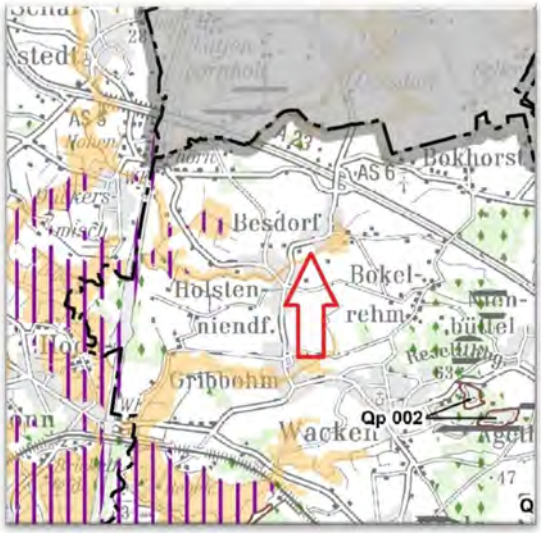

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

Die Hauptkarte 3 zeigt östlich und südlich der Ortslage von Besdorf das Vorkommen klimasensitiver Böden (ockerfarbene Flächen). Westlich des Gemeindegebiets wiederholt sich dieses Vorkommen in Kombination mit einem Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG – violette senkrechte Schraffur). Nordwestlich der Gemeindegrenze bei Lütjchenbornhold liegt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfüllt (breite waagerechte graue Schraffur).

Ca. 130 m südlich des Plangebietes befindet sich der Besdorfer Bach. Es handelt sich um einen ausgebauten Bach mit flutender Vegetation, der als Biotop gilt.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Besdorf nicht vor.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Abbildung 7: Auszug aus der Satzung der Gemeinde Besdorf über den Bebauungsplan Nr. 1 - 1. (vereinfachte) Änderung (1993)

Für die Gemeinde Besdorf liegt kein Flächennutzungsplan vor. Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Fläche dabei als Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen.

Die Gemeinde Besdorf hat bereits zwei Bebauungspläne (inkl. Änderungen) (1984, 1993, 1995, 1998) und eine Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB (1998) aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 1 (1984), inklusive 1. und 2. Änderung (1993/1995), grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet an. Hier ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplans erfolgte als rein textliche Änderung.

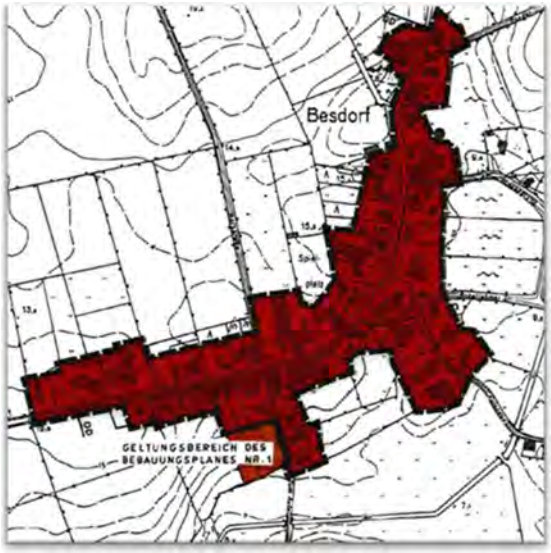

Abbildung 8: Satzung der Gemeinde Besdorf nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB (1998)

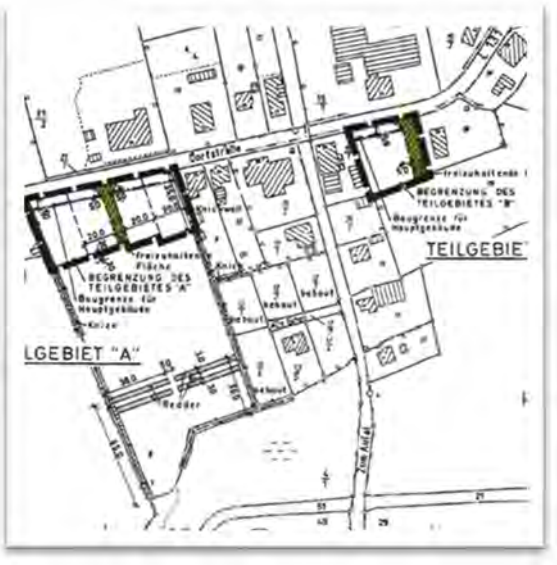

Abbildung 9: Teilgebiete der Satzung der Gemeinde Besdorf nach § 34 (4) BauGB (1998)

Der Bebauungsplan Nr. 2 (1998) wurde für die Realisierung eines Windparks nördlich der Bundesautobahn A 23, südlich der Kreisstraße K 59 und westlich der Gemeindegrenze zu Bokhorst aufgestellt. Mittlerweile wurde dieser jedoch aufgehoben (2021).

Die Satzung der Gemeinde Besdorf nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB bezieht den nördlichen Teil des Flurstücks 8 bereits in den Innenbereich mit ein. Dieser wurde im Rahmen der Satzung 1998 mit vier Grundstücken überplant. Eine Bebauung dieser Flächen soll in naher Zukunft stattfinden. Grundstücksverkäufe werden aktuell abgewickelt.

Entsprechend der obigen Ausführungen hat die Gemeinde seit 25 Jahren keinen Bebauungsplan mehr aufgestellt. Der vorliegende Bebauungsplan regelt die Wohnbebauung der nächsten 12 bis 13 Jahre abschließend. Mit einer kurz- bis mittelfristigen Umsetzung von weiteren Wohnbauflächen ist im Hinblick auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der ausgeschöpft wird, nicht zu rechnen. Auch mit einem Flächennutzungsplan sind im Hinblick auf die landesplanerischen Zielvorgaben keine größeren Wohnbauflächenausweisungen möglich.

Die Fläche schließt an den Bebauungsplan Nr. 1 und die bestehende Innenbereichssatzung an. Andere Bereiche der Gemeinde sind partiell geruchsvorbelastet oder liegen im Niederungsbereich. Aus Sicht der Gemeinde sprechen wesentliche städtebauliche Gründe für eine Entwicklung der vorliegenden Fläche.

Die Gemeinde hätte im Rahmen ihrer Planungshoheit auch bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans keine wohnbauliche Entwicklung an anderer Stelle betrieben. Städtebauliche Konflikte, die einer weitergehende Steuerung bedürften, sind daher nicht erkennbar. Belange der Nachbargemeinden werden nicht tangiert.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3 reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung der nächsten 12 bis 13 Jahre zu ordnen. Der Bebauungsplan wird deshalb als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 (2) BauGB aufgestellt. Dieser bedarf der Genehmigung des Kreises Steinburg.

2.4 Innenentwicklungspotenziale

Das gesamte Gemeindegebiet von Besdorf umfasst 7,37 km². Mit Stand vom 31.12.2022 lebten 241 Personen in der Gemeinde.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde für die Gemeinde Besdorf eine überschlägige Prüfung der Innenentwicklungspotenziale durchgeführt.

Insgesamt ist ein Bebauungsplan im Innenbereich von Besdorf rechtskräftig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Alte Eichen" wurde ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Dort befinden sich keine Potenzialflächen.

Nach der Vorabauswertung der amtlichen Flurkarte und Luftbildern sowie der Ortsbegehung im Jahr 2021 wurden 4 Baulücken mit 5 möglichen Baugrundstücken identifiziert.

Es erfolgte eine Abfrage der besagten Baulücken. Dabei wurde festgestellt, dass für eine Baulücke eine Bauvoranfrage besteht. Für eine weitere Baulücke wurde Eigenbedarf angemeldet. Für die verbleibenden Grundstücke bestehen keine Veräußerungsabsichten. Möglichkeiten zur Wiedernutzung oder Nachverdichtung bestehen aktuell nicht. Zur Entwicklung von Baulandpotenzial ist insoweit eine Baugebietsentwicklung unvermeidlich.

Der LEP besagt, dass Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken. Dort können im Zeitraum von 2022 bis 2036, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Mit Stand vom 31.12.2020 existierten 108 Wohneinheiten in der Gemeinde Besdorf.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen beträgt 11 Wohneinheiten. Nach Abzug der Bauvoranfrage und der Fläche für Eigenbedarf stehen der Gemeinde noch 9 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 zur Verfügung. Ebenfalls abgezogen werden müssen die vier Baugrundstücke der Innenbereichssatzung, die nun verkauft und in naher Zukunft bebaut werden. Letztlich steht der Gemeinde Besdorf ein verbleibender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von 5 Wohneinheiten zur Verfügung.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan kommt die Gemeinde dem dringenden Bedarf nach Wohnraum nach. Vor diesem Hintergrund wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um die wohnräumliche Nutzung zu sichern.

Das Plangebiet wird den Planungszielen entsprechend als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt und dient überwiegend dem Wohnen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind im Plangebiet nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Wohnnutzung auf dem jeweiligen Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Gebäude für Ferienwohnungen sowie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Wohngebiet schaffen. Für das gesamte Plangebiet wird aufgrund der Grundstücksgröße eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt.

Damit sich die Bebauung in das Ortsbild einfügt, wird für das Plangebiet eine eingeschossige Bauweise vorgegeben.

Die Firsthöhe (FH) wird auf maximal 9,0 m begrenzt. Primäres Ziel ist, dass sich die Gebäude im Plangebiet in die Umgebung einfügen. Die Begrenzung der Firsthöhe soll zusätzlich dazu dienen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich dabei auf das natürliche Gelände. Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes.

Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände. Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes. In Zweifelsfällen können die Höhenlinien der Planzeichnung durch Interpolation für die Bestimmung des natürlichen Geländeverlaufs herangezogen werden.

3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Im gesamten Geltungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt. Damit sich die Bebauung in das Ortsbild einfügt, sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Das Gemeindegebiet von Besdorf ist generell durch eine Einfamilienhausbebauung geprägt.

Die Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Diese verlaufen in einem Abstand von 8,0 m zur äußeren östlichen und westlichen Flurstücksgrenze, in einem 3,0 m Abstand zu den angrenzenden Grundstücken sowie in 5,0 m Abstand zur geplanten Erschließungsstraße.

Aus Gründen des Knickschutzes sollen die Baugrenzen zu dem vorhandenen Knick einen Abstand von ca. 6,5 m zum Knickfuß einhalten. Gleiches gilt für die Wallhecke an der östlichen Plangebietsgrenze.

Im gesamten Geltungsbereich wird die Anzahl der Wohnungen auf maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus begrenzt, um den Gebietscharakter eines dörflichen Einfamilienhausgebietes zu wahren. Durch diese Festsetzung wird zudem sichergestellt, dass die bei der Auslegung der Infrastruktur zugrunde gelegte Einwohnerzahl nicht überschritten wird.

3.3 Grünordnung

Der Geltungsbereich wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Die Fläche weist somit eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Nördlich des Flurstücks verläuft die Dorfstraße mit zugehöriger Bebauung. Östlich befindet sich die Bebauung der Straße Alte Eichen (Bebauungsplan Nr. 1). Westlich grenzt ebenfalls eine landwirtschaftliche Fläche an.

Im Westen wird das Plangebiet durch einen Knick begrenzt. Diesem ist eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zuzuweisen. Er verläuft entlang der Geltungsbereichsgrenze zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereichs. Zum Schutz dieses gesetzlich geschützten Biotops ist ein mindestens 3 m breiter, von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO freizuhaltender, Schutzstreifen vom Knickwallfuß an festgesetzt. Auch Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Lagerung von (Bau-)Materialien oder die Versiegelung sind in diesem Bereich nicht zulässig. Lediglich die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickfuß ist zulässig.

Der Knick innerhalb des Plangebietes ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

An der östlichen Begrenzung des Plangebietes befindet sich ebenfalls ein Knick. Für diesen Knick findet eine Entwidmung statt. Die Wall- und Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Es erfolgt zu diesem noch die Festsetzung einer privaten Grünfläche -Wallhecke-.

Je laufender Meter Wallhecke sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Gleiches gilt für den Knick an westlicher Plangebietsgrenze. Die Pflanzenarten sind der „Liste typische Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks - Schlehen-Hasel-Knicks”, des Knickerlasses zu entnehmen, dies wären u.a.:

- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Hasel (Corylus avellan)
- Traubenkirsche (Prunus padus)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Feldahorn (Acer campestre)

(vgl. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Kiel 2017). Eine Bepflanzung mit nichtheimischen Gehölzen, wie Thuja oder Kirschlorbeer, ist nicht zulässig. Bei der Bepflanzung des westlichen Knicks sind zudem die Inhalte des § 40 BNatSchG zu berücksichtigen. Demnach sind nur Pflanzen in die freie Landschaft auszubringen, wenn sie nachweislich ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Entsprechend zertifiziertes Pflanzmaterial ist zu verwenden.

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 8 der Landesbauordnung (LBO) wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu

begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Hierauf wird nachrichtlich hingewiesen. Schottergärten und Ähnliches sind damit ausgeschlossen.

3.3.1 Artenschutz

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Besdorf wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Der Fachbeitrag Artenschutz ist dieser Begründung als Anlage 9.2 beigefügt (Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II": Planungsbüro Philipp, Stand 17.08.2022). Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu folgendem Ergebnis (vgl. ebenda, Seite 17 ff.):

> „Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.
>
> Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art. Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.
>
> Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.
>
> Bezüglich der Baufeldräumung wird darauf hingewiesen, zum Schutze von wildlebenden Tieren und Vögeln, den oben genannten Schutzzeitraum ebenfalls zu berücksichtigen. Sind Gehölze innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und ist das Benehmen mit der UNB herzustellen.
>
> Zum Schutz von migrierenden Amphibien während der Bauphase ist im Frühjahr ein Amphibienzaun mit einer ‚Überwindungshilfe' in Richtung vom Planungsgebiet weg, entlang der Geltungsbereichsgrenzen zu errichten. Der Zaun ist im Frühjahr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen fachlich korrekt zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.
>
> Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden."

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind insoweit folgende Vermeidungsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen:

Amphibienschutz

Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn (Frühjahr) sind Fang- bzw. Leitzäune, mit Überwindungshilfen, entlang der Geltungsbereichsgrenzen aufzustellen.

Vogelschutz

Eine Rodung oder Kappung von Bäumen und anderen Gehölzbeständen darf nur außerhalb der Schutzfristen (1. März bis 30. September) stattfinden. Wenn diese Regelung nicht eingehalten werden kann, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Insektenschutz

Zur Minimierung von Lichtimmissionen und der Beeinträchtigung von Insekten sind öffentliche und private Außenbeleuchtungen mit nach unten gerichtetem, insektenfreundlichem Licht ohne UV-Anteil (z.B. LED < 3.000 Kelvin) vorzunehmen. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Es sind nur gezielt auf die Fläche ausgerichtete, insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zulässig.

3.3.2 Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird die Firsthöhe innerhalb des Plangebietes auf max. 9,0 m festgesetzt.

- Um die Auswirkungen von Lichtemissionen auf die Insektenwelt zu minimieren, soll öffentliche und private Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln und vorgenommen werden.

- Damit sich das neue Baugebiet auch in die nähere Umgebung einfügt, sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich Einzelhäuser zulässig, da dies der prägende Gebäudetypus im Gemeindegebiet ist.

- Um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren und die Versiegelung möglichst gering zu halten, wird im gesamten Geltungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt.

- Der am westlichen Rand des Plangebietes gelegene Knick ist vollständig zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind zu schließen, sodass mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze je laufenden Meter vorhanden sind. Dies gilt ebenfalls für die am östlichen Rand befindliche Wallhecke. Bei der Bepflanzung sind die Inhalte des § 40 BNatSchG zu berücksichtigen.

- Zum Schutz des Knicks ist ein Schutzstreifen von 3 m vom Knickwallfuß auf den Baugrundstücken festgesetzt, der von baulichen Anlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO freizuhalten ist. Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelungen und die Lagerung von Materialien sind in diesem Bereich ebenfalls nicht zulässig. Lediglich die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickwallfuß ist zulässig.

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversieglung bisheriger landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Überplanung des Gebiets bedeutet insbesondere einen Eingriff in das Schutzgut Boden / Fläche.

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Größe der zulässigen Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013) ist für die Bodenversiegelung auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 anzusetzen.

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 3 ergibt sich für die Allgemeinen Wohngebiete und öffentlichen Verkehrsflächen folgender Ausgleichsbedarf für die zulässige Versiegelungen:

	Fläche	GRZ + Überschreitung	zulässige Versiegelung	Ausgleich	benötigter Ausgleich
WA	3.690 m²	0,25 + 50%	1.380 m²	1 : 0,5	690 m²
Planstraße	930 m²	100%	930 m²	1 : 0,5	470 m²
Unterhaltungsweg für Regenrückhaltebecken	780 m²	100%	780 m²	1 : 0,3	230 m²
Gesamt	5.400 m²		3.090 m²		1.390 m²

Für die Regenrückhaltung wird insgesamt eine Fläche von 1.280 m² in Anspruch genommen. Dabei wird das Regenrückhaltebecken mit einer Fläche von 500 m² naturnah mit einer Böschungsneigung von 30 % ausgebildet. Gemäß des Gemeinsame Runderlass ist (zum Schutzgut Boden) eine Ausgleichsmaßnahmen für eine Bodenversiegelung nicht notwendig, wenn Flächen als offenes Gewässer mit Uferrandstreifen wieder hergestellt werden. Die Wasserfläche nebst Böschung bedarf insoweit keines Ausgleichs.

Für den Unterhaltungsweg rund um das Becken werden 780 m² notwendig. Der Unterhaltungsweg soll mit einem Schotterrasen ausgeführt werden. Die Fläche wird mit einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,3 ausgeglichen.

Die über die Planung ermöglichte Gesamtversiegelung beträgt unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO (50 %) und der neu anzulegenden Verkehrsflächen im Plangebiet (Planstraße und Unterhaltungsweg) 3.090 m². Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt etwa 1.390 m² erforderlich.

Innerhalb des Geltungsbereichs kann der Ausgleich nicht erfolgen. Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs ist daher ein externer Ausgleich erforderlich.

Dieser wird im Rahmen eines Ökokontos der Firma ecodots GmbH im Naturraum Geest der Gemeinde und Gemarkung Schafstedt auf den Flurstücken 87, 88, 89, 91 und 92 der Flur 13 (Az. 680.01/2/4/138 des Kreises Dithmarschen) erbracht und beträgt 1.395 m². Der diesbezügliche Vertrag wird der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Im Rahmen der Maßnahme wird die Fläche durch eine Unterbrechung der Drainage sowie durch extensive Grünlandpflege zu eine Mesophilen Flachlandmähwiese feuchter Standorte (GMf) bzw. einem Seggen- und binsenreichen Nassgrünland (GN) entwickelt werden.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, u. a. Knicks, sind ebenfalls ausgleichspflichtig. Für den Knickdurchbruch zur Errichtung der Erschließungsstraße wird der Eingriff bereits im Rahmen der Innenbereichssatzung ausgeglichen.

Der Knick entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird, aufgrund der beidseitigen Bebauung im Plangebiet auf gesamter Länge entwidmet. Es ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen. Für diesen Abschnitt sind 43 m Knickausgleich erforderlich. Die Entwidmung wurde mit Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 01.02.2023 in Aussicht gestellt.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in den Knick ist ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser erfolgt seitens des Projektträgers im Rahmen der Erschließungsplanung.

3.4 Immissionen

Ca. 40 m vom Großteil des Plangebietes entfernt verläuft die Landesstraße L 131. Rund einen Kilometer nordöstlich liegt die Bundesautobahn A 23. Ca. einen Kilometer nordöstlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße 59.

Es wurden die Daten der Straßenverkehrszählung 2015 des Landes Schleswig-Holstein herangezogen. Demnach besteht ein durchschnittlicher täglicher Gesamtverkehr von 1.109 Fahrzeugen auf dem entsprechenden Abschnitt der Landesstraße 131. Der Schwerverkehr ist mit 90 Fahrzeugen am Tag (8 %) angegeben. Der durchschnittliche tägliche Gesamtverkehr auf dem entsprechenden Abschnitt der Bundesautobahn 23 liegt bei 19.105 Fahrzeugen. Der Schwerverkehr macht mit 1.774 Fahrzeugen am Tag 9,3 % aus. Durch die Entfernung zur Bundesautobahn A 23 und Kreisstraße 59 sind hier keine relevanten Immissionen zu erwarten.

Ca. 70 m nördlich des Plangebietes wird eine private Pferdehaltung betrieben. Eine landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich ca. 150 m nordöstlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der ausreichenden Entfernungen sind keine unzumutbaren, aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung, resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zu erwarten.

Durch den nordöstlich gelegenen Windpark in ca. 1,5 km Entfernung sowie die ca. 230 m südwestlich entfernte Teichkläranlage sind, aufgrund der ausreichenden Entfernung, ebenfalls keine Immissionen zu erwarten.

Bei der Erschließung des Gebietes kann es durch den damit verbundenen Baulärm temporär zu erhöhten Immissionen im Plangebiet und der umliegenden Bebauung kommen.

3.5 Störfallbetriebe

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die nächstgelegene Störfallanlage befindet sich in der Gemeinde Bokhorst, ca. 2,7 km entfernt vom Plangebiet. Dabei handelt es sich um eine Biogasanlage.

3.6 Denkmalschutz

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden. Der überplante Bereich befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Wenn während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird verkehrlich über die Dorfstraße von Norden her erschlossen.

Die Dorfstraße ist zeitgleich die Landesstraße L 131 und schafft eine Anbindung an die Bundesautobahn A 23. Somit ist eine örtliche und weiterführend auch eine überörtliche Verkehrsanbindung gegeben.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt in direkter Anbindung an die bereits vorhandene Straßenverkehrsfläche der Dorfstraße. Es entsteht eine Stichstraße von der Dorfstraße aus in Richtung Süden in Mitte des Wohngebietes. An der Einmündung wird einseitig ein 2 m breiter Fußweg vorgesehen, so dass der Straßenraum hier 8 m beträgt. Der Straßenraum verengt sich nach rund 20 m auf 6 m Breite. Daran anschließend soll Mischverkehr stattfinden. Am südlichen Ende befindet sich eine Wendeanlage, deren Länge bereits mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des Flurstücks gewählt wurde.

Die Wendeanlage ist gemäß RASt 06 für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Unteres Störgebiet sichergestellt. Eine Versorgungsleitung (DN 150) für Trinkwasser befindet sich in ca. 40 m Abstand zum Plangebiet innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Dorfstraße.

Die Versorgung mit Löschwasser ist Aufgabe der Gemeinde. Es befindet sich ein Hydrant (H 3302) ca. 40 m nordwestlich des Plangebietes direkt an der Dorfstraße.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist der Standort für eine Transformatorenstation mit der SH-Netz AG abzustimmen.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdiensten wird nach §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) sichergestellt. Im Plangebiet ist der Ausbau von Glasfaserkabeln sicherzustellen.

5.2 Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll über einen neu anzulegenden Schmutzwasserkanal in der Erschließungsstraße an den vorhandenen Mischwasserkanal südlich des Plangebietes angeschlossen werden. Dieser führt in die südwestlich gelegene Teichkläranlage, welche im Zuständigkeitsbereich des Wasserverband Unteres Störgebiet liegt.

Die Grundstücke Nr. 1 und Nr. 4, die im Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung liegen, können bezüglich der Entsorgung von Regen- und Schmutzwasser an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Dorfstraße angeschlossen werden. Den Grundstücken Nr. 2 und Nr. 3 wird gestattet, an die neu herzustellenden Kanäle in der Erschließungsstraße anzuschließen, da in der Dorfstraße keine weiteren Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Grundstücke Nr. 5 bis 8 des Bebauungsplans und Nr. 9 bis 14 des weiteren Erschließungskonzeptes entsorgen das Regenwasser über den neuen Kanal. Ein konkreter Entwässerungsplan erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 3 unter Berücksichtigung der langfristig vorgesehenen Erweiterung.

Die Drosselung des Regenwassers findet über die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im südwestlichen Bereich des Flurstücks statt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Entsorgungssatzung des Kreises Steinburg und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum der M & M Projektierung und Entwicklungs GmbH. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten der Planung

Die Kosten der Bauleitplanung trägt der private Erschließungsträger. Die Gemeinde und der Projektträger haben dazu einen städtebaulichen Vertrag geschlossen.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 6.040 m². Es gliedert sich wie folgt:

Allgemeines Wohngebiet	3.690 m²	61,4 %
Straßenverkehrsfläche	930 m²	15,4 %
Vorhandener Knick	70 m²	1,2 %
Vorhandene Wallhecke	70 m²	1,2 %
Regenrückhaltung	1.280 m²	21,2 %
Gesamt	6.040 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele

9.1.1 Angaben zum Standort

Der ca. 0,6 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Besdorf. Durch die Gemeinde führt die Bundesautobahn A 23 sowie die Landesstraße L 131. Der Geltungsbereich besteht aus einem Teilstück des Flurstücks 8 der Flur 6 der Gemeinde und Gemarkung Besdorf.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Dorfstraße und seine umgebende Bebauung begrenzt. Östlich des Plangebietes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1. Westlich grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an. Das Plangebiet ist von Knickstrukturen umgeben.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Besdorf beabsichtigt südlich der Dorfstraße ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit vier Baugrundstücken sowie ein angegliedertes Regenrückhaltebecken zu errichten.

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 3 sind bereits vier Baugrundstücke vorbereitet und bauplanungsrechtlich zulässig (Innenbereichssatzung Nr. 1).

Das Plangebiet wird den Planungszielen entsprechend als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt und dient überwiegend dem Wohnen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind im Plangebiet nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Wohnnutzung auf dem jeweiligen Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Gebäude für Ferienwohnungen sowie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Wohngebiet schaffen. Für das gesamte Plangebiet wird aufgrund der Grundstücksgröße eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt.

Damit sich die Bebauung in das Ortsbild einfügt, wird für das Plangebiet eine eingeschossige Bauweise vorgegeben.

Die Firsthöhe (FH) wird auf maximal 9,0 m begrenzt. Primäres Ziel ist, dass sich die Gebäude im Plangebiet in die Umgebung einfügen. Die Begrenzung der Firsthöhe soll zusätzlich dazu dienen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet in der Gemeinde Besdorf umfasst eine Fläche von rund 6.040 m². Im Rahmen des Vorhabens werden davon ca. 3.690 m² als Allgemeines Wohngebiet (WA) überplant. Die dem Wohngebiet zugehörige Straßenverkehrsfläche nimmt eine Fläche von 930 m² in Anspruch.

Das geplante Regenrückhaltebecken nimmt inklusive der Zuwegungen eine Fläche von rund 1.280 m² ein. Vorhandene und nachrichtlich übernommene Knicks nehmen eine Fläche von 70 m² ein. Auf weiteren 70 m² befinden sich zukünftig Wallhecken.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Regelungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Biotope, Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die allgemeinen Ziele zur Sicherung der biologischen Vielfalt formuliert:

> „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch

zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

<u>Gesetzliche Vorgaben</u>

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

> „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

> „Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

> „(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
> 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
> 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
> 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

> „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen […]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige

Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelästigung ist die TA Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege

> „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 12 DSchG:

1. „die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung des Kulturdenkmals,
2. [...]
3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.“

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (2021)

Die Gemeinde Besdorf liegt gemäß dem Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) im ländlichen Raum südlich der Bundesautobahn A 23. Die Gemeinde Besdorf hat 241 Einwohner (Stand 31.12.2022) und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

Entlang der A 23 von Hamburg nach Süddänemark verläuft im Norden der Gemeinde zudem eine Landesentwicklungsachse. Östlich der Gemeinde befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die Gemeinde selbst liegt innerhalb eines Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Der LEP besagt, dass Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken. Dort können im Zeitraum von 2022 bis 2036, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Regionalplan Planungsraum IV (2005)

Auch nach Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP IV 2005) liegt die Gemeinde Besdorf in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im Nordwesten des Gemeindegebietes befindet sich ein Gebiet mit besonderer Eignung für Natur und Landschaft.

Regional betrachtet liegt Besdorf an der Grenze des Nahbereichs Wacken und liegt direkt an der A 23 sowie der L 131.

Regionalplan Planungsraum III (Windenergie an Land, 2021)

Der Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land) von 2020 sieht in näherer Umgebung zum Plangebiet keine Windenergieanlagenstandorte oder Vorranggebiete für Windenergienutzung oder Repowering vor.

Ca. 1,2 km nordwestlich vom Plangebiet liegt ein bisher noch unbebautes Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Gemeinde Holstenniendorf (PR3_STE_010). Ein bereits bebauter Windpark der Gemeinden Besdorf und Bokhorst befindet sich ca. 1,5 km nordöstlich (PR3_STE_008) des Plangebietes.

Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans Planungsraum III (2023)

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III aus dem Jahr 2023 zeigt eine kaum abweichende Darstellung zum bisher gültigen Regionalplan für die Gemeinde Besdorf. Das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ist im Entwurf der Neuaufstellung als Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Das Gebiet mit besonderer Eignung für Natur und Landschaft ist zudem als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft verzeichnet.

Westlich in etwa 3,5 km ist zudem eine Fähre des Nord-Ostsee-Kanals eingezeichnet.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020)

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 befindet sich das FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich“ (DE 1922-391) nördlich des Plangebietes in etwa 1,8 km Entfernung.

Ca. 500 Meter nördlich des Plangebietes verläuft eine Biotopverbundachse, welche sich nach Osten hin und entlang des ca. 3 km westlich des Plangebiet liegenden Vorrangfließgewässers Nord-Ostsee-Kanal fortsetzt. In der weiteren Umgebung des Plangebietes befinden sich mehrere Verbundachsen und Schwerpunktbereiche zum Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Darüber hinaus befindet sich südöstlich des Plangebietes in etwa 1,5 km Entfernung ein Trinkwassergewinnungsgebiet.

Gemäß Hauptkarte 2 des LRP befindet sich das Plangebiet in einem großflächigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Östlich in etwa 2 km Entfernung sowie nördlich in etwa 1,5 km Entfernung des Plangebietes befinden sich zwei großflächige Gebiete, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG erfüllen.

Umliegend um das Plangebiet herum befinden sich laut Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans klimasensitive Böden. Westlich sowie nordwestlich in etwa 2 km Entfernung zum Plangebiet sind Bestandteile eines Hochwasserrisikogebietes dargestellt.

Östlich in etwa 2 km Entfernung sowie nördlich in etwa 1,5 km Entfernung befinden sich Waldgebiete mit einer Größe von mehr als 5 ha. Südöstlich in etwa 2,5 km Entfernung sowie nördlich in etwa 1,5 km Entfernung zum Plangebiet befinden sich oberflächennahe Rohstoffe.

Landschaftsplan
Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Besdorf nicht vor.

Flächennutzungsplan
Für die Gemeinde Besdorf liegt kein Flächennutzungsplan vor.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 25.01.2024, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich auf einer gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung als Ackerland stehenden Fläche.

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 25.01.2024, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“.

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Intensivacker (AAy)	Der Großteil des Planungsgebietes wurde in den Vorjahren als Intensivacker (AAy) für den Anbau von Getreide genutzt.
Gehölzsaum an Gewässern (HUy)	An der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich eine Reihe von Bäumen an der Grenze zu Flurstück 4/1. Die vorkommenden Baumarten sind Erlen, Hasel, Weide, Holunder, Eiche und Silberpappel. Der Standort dieser Baumreihe liegt am Feldsaum des Ackers von Flurstück 8. Unterhalb des Feldsaums verläuft

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
	ein kleiner Bach, der augenscheinlich gelegentlich trockenfällt.
Typischer Knick (HWy)	Entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenzen verlaufen typische Knicks. Der Knick an der nördlichen Flurstücksgrenze hat einen Knickwall mit einer Höhe von ca. 1,5 Metern. Die Strauchschicht wird von Schlehen, Efeu, Geißblatt und Hasel gebildet. Mit Strauchschicht weist der Knick in etwa eine Breite von 3 Metern auf. In der Krautschicht kommen neben den Gräsern Efeu, Sternmiere, Schneeglöckchen und das Moschuskraut vor. Der im Westen angrenzende Knick umfasst einen Knickwall in Höhe von rund 1,3 Metern. Die Bäume sind vor rund 8 bis 9 Jahren auf den Stock gesetzt worden und weisen deshalb kaum Totholz auf. Unter alten Wurzelstöcken gibt es Bereiche mit Bodenerosion. Der Acker grenzt nah am Knickfuß. Hier ist der Boden von sandiger Beschaffenheit, die Pflanzenreste und Gräser hängen dort über und der Knick bietet Tieren somit großen Strukturreichtum.
Knickwall ohne Gehölze (HWo)	Der im Osten des Plangebiets angrenzende Knick besteht im nördlichen Teil ausschließlich aus der Grasschicht (HWo).
Knickwall mit gebietsfremden Gehölzen (HWx)	Im südlichen Abschnitt des östlichen Knicks wird die Strauchschicht überwiegend aus Gartenpflanzen wie Liguster und Pflaumen gebildet. Die Krautschicht ist deutlich ausgeprägt und besteht überwiegend aus Gräsern. Nur der Knickabschnitt an Flurstück 12/1 ist mit Bäumen bewachsen.

Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der den Unterlagen als Anlage 1 beigefügt ist. In dem Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d.h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Auszug aus dem Artkataster des LLUR vom 26.01.2021) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Die Aussagen zur Fauna werden im Folgenden aus dem Fachbeitrag wiedergegeben. In der Potenzialabschätzung wird die Lebensraumeignung für Tierarten im Plangebiet und der Umgebung bewertet.

Wirbellose

Käfer

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer).

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ gehören zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Der Anteil an Totholz wird bei den Bäumen im Plangebiet, auch aufgrund ihres Alters, als mittelhoch bis gering eingeschätzt. Hinweise einer Besiedelung an der Rinde oder geeigneter mulmreicher Aushöhlungen durch diese beiden Käferarten konnten an den Bäumen im Plangebiet nicht erfasst werden.

Libellen

Die potenziell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „*Aeshna viridis*“, ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebsschere (*Stratiotes aloides*), in ihren Laichgewässern gebunden. Diese Pflanzen konnten auch in den südlich des Plangebietes gelegenen Gewässern nicht vorgefunden werden.

Die Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen. Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten auf. Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen, die keinen europarechtlichen Schutzstatus aufweisen, ist aufgrund der Nähe zu Gewässern südlich des Geltungsbereiches zu rechnen.

Schmetterlinge

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen

auszuschließen. In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf.

Amphibien

Die Arten Kammmolch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Laub- und Moorfrosch, welche zu den Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Laut Artkataster liegen keine Daten zu aktuellen Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in einer Entfernung von 2 km zum Plangebiet vor.

Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, sowie deren Habitate konnten bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Für den Zeitraum zwischen 1991 und 2004 wird im Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins ein Vorkommen der europäischen Sumpfschildkröte bei Ostrohe in circa 20 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes angegeben.

Alle weiteren nach dieser Richtlinie geschützten Reptilien haben ihre nächsten Nachweise laut Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins in vergleichbarer Entfernung. Zauneidechsen werden laut Amphibienatlas ausschließlich westlich des Nord-Ostsee-Kanals ebenfalls in rund 15 km Entfernung aufgeführt. Das Artkataster zeigt Vorkommen von Zauneidechsen in rund 3 km Entfernung in Bendorf sowie in 4,2 km Entfernung in Bornholt auf. Beide Vorkommen befinden sich in nördlicher Richtung jenseits der Bundesautobahn A 23.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerfläche im Plangebiet und den überwiegend kräftig ausgeprägten Bewuchs der Knicks ist ein Vorkommen von Reptilien an diesen Standorten unwahrscheinlich, da sonnenexponierte Habitate fehlen. Einzig am westlich verlaufenden Knick befinden sich offene Bodenstellen. Im Rahmen der Planung wird dort ein Knickschutzstreifen von 3 m festgesetzt, sodass mit einer Zerstörung potentieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen nicht zu rechnen ist.

Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Laut LLUR-Artkataster vom 26.01.2021 kommen in der Nähe des Geltungsbereiches kaum Fledermäuse vor. Es ist bemerkenswert, dass im Westen von Besdorf eine deutlich höhere Fledermausdichte nachgewiesen wurde, außerhalb eines Umkreises von 2 km, entlang des Nord-Ostsee-Kanals.

Jagende Individuen könnten im Sommer ebenso den Bereich entlang des benachbarten „Besdorfer Baches“ wegen des Insektenangebotes verstärkt als Jagdgebiet nutzen. Diese temporären Vorkommen verschiedener Fledermausarten werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fischotter

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z.B. Fischotter wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) entlang des „Besdorfer Baches“ festgestellt. Dabei handelt es sich um vier Sichtungen aus dem Jahr 2016 sowohl bachaufwärts als auch bachabwärts in einer Entfernung von 3 bis 6 km.

Es ist wahrscheinlich, dass Fischotter auch den Bachabschnitt südlich des Plangebietes und den umgebenden Uferstreifen auf Flurstück 4/1, der südlich an den Geltungsbereich angrenzt, als Nahrungshabitat aufsuchen werden bzw. diese Abschnitte bei ihren Aktivitäten passieren.

Auf der Ackerbrache und an den umgebenden Geländekanten wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Fischotter haben ein großes Revier und können innerhalb von 24 Stunden 10 bis 20 Kilometer Laufstrecke zurücklegen. Sie sind meist dämmerungs- und nachtaktive Tiere (BFN-19.05.2021). Sie sind scheue und mobile Tiere, daher ist es nicht wahrscheinlich, dass die Fischotter durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. durch Hunde und

Fahrzeuge) sowie der bisherigen Nutzung als Acker unwahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Das Plangebiet weist eine geringe Entfernung zur Wohnbebauung des Ortes Besdorf auf. Die Bäume auf den Knicks, die das Plangebiet umgeben, mindern die Attraktivität der Fläche für Bodenbrüter. Durch die Nähe zur „Dorfstraße“, „Alte Eichen“ und zur Bebauung kann diese Fläche für die bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaften nur beeinträchtigt als Habitat angesprochen werden.

Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie auf den Knicks entlang der Plangebietsgrenzen befinden sich Sträucher und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

An den Bäumen des Knicks wurden keine Ausfaulungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

Flora

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten, hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Besdorf und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (s. Artkataster vom 26.01.2021).

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Südlich des Plangebiet in 200 bis 300 Metern Entfernung befinden sich gemäß Biotopkartierung Schleswig-Holstein mehrere Naturferne Gewässer (FXy) sowie ein ausgebauter Bach (FBg). Diese Gewässer unterliegen aufgrund ihrer anthropogenen Überprägung nicht dem gesetzlichen Naturschutz. Allerdings befinden sich in etwa 400 Metern Entfernung ein Weidengebüsch (HWb) sowie ein Röhrichtbiotop (NRs), welche als gesetzlich geschützte Biotope zu bewerten sind.

Das Plangebiet wird von Knicks unterschiedlicher Ausprägung eingerahmt. Knicks sind unabhängig von ihrem Zustand gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG bzw. § 30 BNatSchG (2) i. V. m. § 21 (4) LNatSchG.

Zum Schutz des westlich gelegenen Knicks wurde ein mindestens 3 m breiter, von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO freizuhaltender Schutzstreifen vom Knickwallfuß festgesetzt.

Auch Abgrabungen und Aufschüttungen sind in diesem Bereich nach Abschluss der Erschließungsarbeiten nicht zulässig. Lediglich die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickfuß ist zulässig.

Der Knick an der östlichen Plangebietsgrenze ist zu entwidmen. Die Wall- und Gehölzstrukturen sind dennoch zu erhalten. Es erfolgt zu diesem noch die Festsetzung einer privaten Grünfläche -Wallhecke-.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz Natura-2000.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich“ (DE 1922-391) nördlich in etwa 1,8 km Entfernung.

Dieses etwa 117 ha große Gebiet umfasst den nährstoffarmen Stauteich Lindhorster Teich sowie die Quellbereiche der Iselbek. Maßgebliche Lebensraumtypen sind Niedermoore, Übergangs-, und Schwingrasenmoore, oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, eutrophe Seen, Fließgewässer und bodensauere Eichenwälder.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstrukur des Plangebietes weist durch die anthropogene Nutzung eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstruktur könnte potenziell auch seltenere Arten beherbergen.

Biotopverbund

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020) verläuft im Bereich des Vorranggewässers „Nord-Ostsee-Kanal“, sowie nördlich des Plangebietes eine Biotopverbundachse. Darüber hinaus befinden sich mehrerer Verbundachsen sowie Schwerpunktbereiche in der weiteren Umgebung rund um das Plangebiet verlaufend.

Das Plangebiet ist selbst kein Bestandteil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems.

9.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Tiere- und Pflanzen

Wirbellose

Aufgrund der vorhandenen Habitate innerhalb des Plangebiets sowie aufgrund der mangelnden Verbreitung in der weiteren Umgebung, ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlings-, Käfer- und Libellenarten auszuschließen.

Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände hinsichtlich europarechtlich geschützter Arten der Klasse Wirbellose gemäß § 44 BNatSchG ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Mit migrierenden Individuen vor und nach der Laichzeit im Frühjahr ist im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den Gewässern des südlich vom Plangebiet gelegenen Biotops zu rechnen.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG gänzlich auszuschließen, ist während der Bauphase im Frühjahr ein Amphibienzaun mit einer ‚Überwindungshilfe' in Richtung vom Planungsgebiet weg, entlang der Geltungsbereichsgrenzen zu errichten. Der Zaun ist im Frühjahr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen fachlich korrekt zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände hinsichtlich europarechtlich geschützter Amphibien gemäß § 44 BNatSchG ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, wenn die beschriebene Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.

Reptilien

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Reptilien an den Standorten des Geltungsbereiches ist unwahrscheinlich. Das Plangebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien.

Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Säugetiere

Das Vorkommen von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse in der weiteren Umgebung (2 km)

des Plangebietes festgestellt. Aufgrund der Habitate innerhalb des Plangebietes sowie aufgrund mangelnder Verbreitung in der weiteren Umgebung ist ein dauerhaftes Vorkommen von europarechtlich geschützten Säugetierarten unwahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Gehölzbrüter

Im Rahmen der Planung wird für den westlich gelegenen Knick ein Knickschutzstreifen von 3 m festgesetzt, sodass mit einer Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen in den bestehenbleibenden Knickabschnitten nicht zu rechnen ist. Der östlich gelegene Knick wird privat genutzt. Für den nördlich gelegenen Knick an der Dorfstraße besteht bereits eine Satzung. Durch das Vorhaben werden die vorhandenen Knicks nicht maßgeblich verändert. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Um bei eventuell notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird für die Erschließung zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG hingewiesen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte (§ 39 (5) BNatSchG).

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich durch eine fachkundige Person der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Gebäude- und Bodenbrüter

Das Vorkommen von Boden-, und Gebäudebrütern kann aufgrund mangelnder beziehungsweise ungeeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Farn- und Blütenpflanzen

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Besdorf kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (siehe auch Artkataster vom 26.01.2021).

Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Es befinden sich in der Umgebung des Vorhabengebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte als das Plangebiet aufweisen. Etwa 2 Kilometer östlich befindet sich ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die in der direkten Umgebung vorhandenen Biotope wie Gewässerstrukturen, Röhrichtbiotope und Weidegehölze bieten zahlreichen Tierarten Lebensraum.

Im Plangebiet ist aufgrund der Habitatkonstellation und der Nähe zu anthropogener Beeinflussung nur mit dem Vorkommen von relativ störungsresistenten Arten zu rechnen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass sie auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Umliegend des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen mit einer ähnlichen Lebensraumbeschaffenheit.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht keine massive Veränderung des Baumbestandes im Plangebiet vor. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich südlich in etwa 400 Metern Entfernung gesetzlich geschützte Biotope. Durch das im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 3 ermöglichten Vorhaben sind aufgrund des örtlich begrenzten Einflusses des Vorhabens keine Beeinträchtigungen dieser Lebensräume zu erwarten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Knickstrukturen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (4) LNatSchG. Der Knick entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird, aufgrund der beidseitigen Bebauung im Plangebiet auf gesamter Länge entwidmet. Es ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen. Für diesen Abschnitt sind 43 m Knickausgleich erforderlich. Die Entwidmung wurde mit Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 01.02.2023 und 24.07.2024 in Aussicht gestellt.

Auswirkungen auf den westlich gelegenen Knick werden durch die Festlegung eines 3 m breiten Schutzstreifen vermieden.

Biologische Diversität

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Biotope mit geringer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz. Der Großteil der naturschutzfachlich besonders relevanten Biotope (Knicks) bleibt voraussichtlich erhalten.

Natura 2000-Gebiete

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich“ (DE 1922-391) nördlich in etwa 1,8 km Entfernung. Aufgrund des Abstands zum Plangebiet und den örtlich begrenzten Umweltauswirkungen des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen des beschriebenen FFH-Gebietes zu erwarten.

Die zu erwartenden Wirkfaktoren, Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes, haben auf die Erhaltungsziele der betrachteten Gebiete (Biotopverbundsystem und FFH- Gebiet) aufgrund der räumlich beschränkten Auswirkungen und des Abstands zu den Gebieten keine Auswirkungen.

Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems. Im Rahmen des Vorhabens ist eine Beeinflussung der genannten Gebiete aufgrund des örtlich begrenzten Einflusses auszuschließen.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest im Kreis Steinburg. Der im Plangebiet und der näheren Umgebung flächenmäßig dominierende Leitbodentyp ist gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Parabraunerde.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung des Landes Schleswig-Holstein wird dem Boden im Bereich des Plangebietes eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet.

Die gesamte Fläche des Bebauungsplans Nr. 3 umfasst ca. 0,6 ha. Im Rahmen der Planung werden davon etwa 0,4 ha als Allgemeines Wohngebiet (WA) und etwa 0,1 ha als öffentliche Verkehrsfläche entwickelt. Auf etwa 0,1 ha entsteht ein Regenrückhaltebecken.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch die Bodenversiegelung wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum

für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage der verfügbaren Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer geringen bis allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen. Eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung wird vermieden.

Bei Umsetzung der in dem Bebauungsplan Nr. 3 beschriebenen Planung sind Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden und im Schutzgut Fläche zu erwarten, da Flächen neu versiegelt werden, die sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Neuerrichtung eines allgemeinen Wohngebietes sowie der zur verkehrlichen Anbindung notwendigen Verkehrsflächen.

Durch die Bebauung wird Grund und Boden in Anspruch genommen. Die zulässige Grundfläche liegt in der Summe über alle Baugrundstücke bei ca. 920 m². Die Gesamtversiegelung, inkl. der 50 % Überschreitung gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO, beträgt maximal ca. 1.380 m² zzgl. der Verkehrsflächen auf 930 m^2. Darüber hinaus ist für das geplante Regenrückhaltebecken eine Zuwegung auf ca. 780 m^2 in teilversiegelnder Bauweise vorgesehen.

Es wird ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für Vollversiegelung zugrunde gelegt. Teilversiegelung ist im Verhältnis von 1 : 0,3 auszugleichen. Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist demnach ein Ausgleich von insgesamt etwa 1.390 m² erforderlich. Die detailliere Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kann dem Kapitel 9.4.2 entnommen werden.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Im Plangebiet befinden sich keine oberflächigen Gewässer. Der Grundwasserstand liegt gemäß Bodenkarte Schleswig-Holstein 1:25.000 (BK 25) mehr als 2,0 m unter der Flur.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Die Grundstücke Nr. 1 und Nr. 4, die im Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung Nr.1 liegen, können bezüglich der Entsorgung von Regen- und Schmutzwasser an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Dorfstraße angeschlossen werden. Den Grundstücken Nr. 2 und Nr. 3 wird gestattet, an die neu herzustellenden Kanäle in der Erschließungsstraße anzuschließen, da in der Dorfstraße keine weiteren Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Grundstücke Nr. 5 bis 8 des Bebauungsplans und Nr. 9 bis 14 des weiteren Erschließungskonzepts entsorgen das Regenwasser über den neuen Kanal.

Die Drosselung des Regenwassers findet über die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im südwestlichen Bereich des Flurstücks statt. Hier sind die entsprechenden naturschutz- und wasserrechtlichen Anträge im Rahmen der Erschließungsplanung zu stellen.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

Das Klima ist durch die relative Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal sowie zur Nordsee geprägt.

In seiner Grundausprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter. Mit einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von über 1.000 mm liegt der Planungsraum deutlich über dem Landesdurchschnitt von 720 mm.

Besdorf liegt im Bereich der Geest im Planungsraum III. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegen die Durchschnittstemperaturen im Januar bei 1,2 und im Juli bei 17,5 Grad Celsius.

9.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Kleinräumige Veränderungen des Kleinklimas können sich insbesondere im Schutzgut Arten und Biotope auswirken, indem die kleinräumigen Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen verändert werden. Der Luftaustausch mit der Umgebung sorgt für einen gewissen Ausgleich des Kleinklimas.

Im Bereich der Planung wurde mit einer Festlegung der Grundflächenzahl auf 0,25 eine Beschränkung der Gesamtversiegelung festgesetzt. Darüber hinaus wird ein Großteil der Knicks als zu erhalten festgesetzt und somit teilweise eine Beschattung des Plangebietes aufrechterhalten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima im Bereich des Plangebietes sind nicht erheblich.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum der Heide-Itzehoer-Geest, welche durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Das Plangebiet ist in der gegenwärtigen Ackernutzung in die umliegenden Nutzungen eingebettet und trägt durch die bestehende Knickstruktur positiv zum allgemeinen Landschaftsbild bei.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG).

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Umsetzung des im Bebauungsplan Nr. 3 beschriebenen Vorhabens ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) geplant.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Übernahme der das Plangebiet umrahmenden Knicks sowie eine Festlegung von Höhenbeschränkungen minimiert.

Aufgrund der weitgehenden Übernahme der landschaftsprägenden Elemente (Knicks) sowie baulicher Beschränkungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Eine Nutzung des Plangebietes zur Erholung, etwa durch Spaziergänge, ist potentiell möglich, allerdings aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes unwahrscheinlich.

Es kann daher trotz der generell erholungstauglichen Landschaftsstruktur und der Lage im Raum nur von einer geringen faktischen Erholungseignung des Plangebietes ausgegangen werden.

Immissionen / Emissionen

Bestehende Immissionen durch die Nutzung von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind nicht erheblich.

Es bestehen geringfügige Geräuschimmissionen durch den Verkehr der angrenzenden Dorfstraße. Die Beeinflussung ist durch das geringe Verkehrsaufkommen der Dorfstraße in der Gesamtbetrachtung als nicht erheblich zu bewerten.

Während der Bauphase ist mit üblichen Emissionen von Staub, Lärm und Erschütterungen ausgehend vom Plangebiet zu rechnen. Diese Emissionen sind aufgrund der lokalen und temporären Auswirkungen als nicht erheblich zu betrachten.

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Von den vorhergesehene Beleuchtungsquellen, die durch die baulichen Anlagen im Plangebiet neu erstehen, sind keine erheblichen Lichtemissionsauswirkungen zu erwarten.

Dauerhafte Emissionen von Licht und Lärm werden im für allgemeine Wohngebiete üblichen Ausmaß anfallen. Diese Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten.

Abwasser / Abfall

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll über einen neu anzulegenden Schmutzwasserkanal in der Erschließungsstraße an den vorhandenen Mischwasserkanal südlich des Plangebietes angeschlossen werden. Dieser führt in die südwestlich gelegene Teichkläranlage, welche im Zuständigkeitsbereich des Wasserverband Unteres Störgebiet liegt.

Die Abfallentsorgung im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist durch Satzung geregelt. Hierbei bestehen keine Bedenken.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

In der Gemeinde Besdorf sowie im näheren Umfeld sind keine Betriebsbereiche i. S. der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) bekannt. Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Biogasanlage) befindet sich nordwestlich in etwa 1,7 km Entfernung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Holstenniendorf.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung des durch die im Bebauungsplan Nr. 3 ermöglichten Vorhabens nicht bzw. ggf. lediglich temporär während der Bauphase eingeschränkt. Die Eignung des Plangebietes zu Erholungszwecken wird durch die Planung aufgrund der geringen Ausgangseignung nicht eingeschränkt.

Immissionen / Emissionen

Immissionen von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sind nicht erheblich.

Emissionen während der Bauphase sind lediglich temporär. Die geringfügigen Emissionen während der Nutzungsphase werden als nicht erheblich bewertet.

Abwasser/ Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben während der Bauphase sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gemäß Stellungnahme des Dezernat Technischer Umweltschutz des LLUR vom 18.01.2023 bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet. Gemäß Stellungnahme des archäologischen Landesamts vom 12.05.2022 sind Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler nicht festzustellen.

Auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird dennoch ausdrücklich hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine sonstigen Sachgüter im Geltungsbereich.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind bei Beachtung der Hinweise zum Denkmalschutz nicht zu erwarten. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 wird die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) sowie eines Regenrückhaltebeckens ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt überwiegend zu temporären und teilweise dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Mensch und Gesundheit sowie Wasser (vgl. Kap. 9.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibration und Erschütterungen, Staub sowie Lärm- und Lichtemissionen in der Bauphase
2. Verlust von Boden, Fläche sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden und Fläche werden die Auswirkungen erheblich ausfallen (vgl. Kap. 9.2). Daher wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärm, Licht und Staub	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden Wasser

Betriebliche Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Licht- und Lärmemissionen	Mensch Biotope, Tiere und Pflanzen

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind während der Errichtung der geplanten Wohnbauten zu erwarten.

Von dem Betrieb des Vorhabens gehen geringfügige dauerhaften Wirkungen durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Licht und Lärmemissionen aus. In der Gesamtbetrachtung befinden sich die durch den Betrieb zu erwartenden Wirkungen auf die Umwelt jedoch im nicht erheblichen Rahmen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen handeln. In der Betriebsphase fallen haushaltsübliche Abfälle an. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Nr. 1 der Gemeinde Besdorf, in dessen Rahmen 4 Baugrundstücke entwickelt werden. Erhebliche kumulative Auswirkungen beider Planungen sind aufgrund des geringen Umfangs nicht zu erwarten.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

9.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im ursprünglichen Verfahren nach § 13 b BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchti-gung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Lärm- und Lichtemissionen in der Bauphase, Übernahme bzw. Entwidmung der Knicks	+
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	+
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	+
Wasser	Versiegelung Anlage eines Regenrückhaltebeckens	+
Klima, Luft	Keine erhebliche Veränderung des örtlichen Kleinklimas	O
Landschaft	Geringe Sichtbeziehungen durch Eingrünung Lage außerhalb von LSG	O
Mensch (Erho-lungseignung)	Nutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche	O
Mensch (Immissi-onen)	Geringfügige Geruchsimmissionen aus land-wirtschaftlicher Nutzung	O
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgü-tern	O
Wechsel-Wirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander bei Einhaltung geeigneter Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkung zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden sowie die Entwidmung geringer Bestandteile des Knicknetzes werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Von der Bauphase gehen darüber hinaus potentiell temporäre Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus, sodass hier ebenfalls mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind die beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bei Berücksichtigung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Fläche im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie in Kapitel 9.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben ist, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei der Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen würden in ihrer aktuellen Nutzung als Ackerfläche verbleiben. Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird die Firsthöhe innerhalb des Plangebietes auf max. 9,0 m festgesetzt.

- Damit sich das neue Baugebiet auch in die nähere Umgebung einfügt, sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich Einzelhäuser zulässig, da dies der prägende Gebäudetypus im Gemeindegebiet ist.

- Um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren und die Versiegelung möglichst gering zu halten, wird im gesamten Geltungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt.

- Der am westlichen Rand des Plangebietes gelegene Knick ist vollständig zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind zu schließen, sodass mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze je laufenden Meter vorhanden sind. Dies gilt ebenfalls für die am östlichen Rand befindliche Wallhecke.

- Zum Schutz des Knicks ist ein Schutzstreifen von 3 m vom Knickwallfuß auf den Baugrundstücken festgesetzt, der von baulichen Anlagen gemäß § 14 (1)

BauNVO sowie Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO freizuhalten ist. Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelung und die Lagerung von Materialien sind ebenfalls nicht zulässig. Lediglich die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickwallfuß ist zulässig.

- Zur Minimierung des Einflusses der Planung auf den Wasserhaushalt des Geltungsbereiches wird ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Folgende artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung und Minimierung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

Gehölzbrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei den notwendigen Gehölzrodungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der oben genannten Schutzfrist gemäß § 39 BNatSchG notwendig sein, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen und ggf. gutachterlich durch eine fachkundige Person der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Amphibien

Eine Migration von europarechtlich geschützten Amphibien über das Plangebiet hinweg ist im Frühjahr nicht auszuschließen. Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien ist demgegenüber als unwahrscheinlich anzusehen.

Bei der Umsetzung der Planung während der Frühjahrswanderung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen entlang der Geltungsbereichsgrenzen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn (Frühjahr), die Überwindungshilfen besitzen.

Der Amphibienzaun soll eine ‚Überwindungshilfe‘ vom Planungsgebiet weg besitzen, um ‚durchwandernden‘ Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Planungsgebiet heraus zu ermöglichen. Ein ‚Rückwandern’ in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Planungsgebiet zugewandten Seite nicht möglich.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen, falls diese im Frühjahr erfolgen, zu errichten und nach Beendigung zu entfernen. Die Errichtung des Zaunes hat an den Zufahrtswegen fachlich korrekt zu erfolgen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

9.4.2 Ausgleich

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung einer bisherigen Ackerfläche, welche eine geringe Bedeutung für den Naturschutz aufweist. Die Überplanung des Gebiets bedeutet insbesondere einen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013) ist für die Bodenversiegelung auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für vollversiegelnde Bauweise anzusetzen. Für Teilversiegelung wird dagegen ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,3 angesetzt.

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 3 ergibt sich in dem allgemeinen Wohngebiet (WA), durch die neu anzulegenden Verkehrsflächen sowie die Zuwegung des Regenrückhaltebeckens (RRB) in teilversiegelnder Bauweise folgender Ausgleichsbedarf für die zulässige Versiegelungen (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht über den flächenmäßigen Ausgleichsbedarf

	Fläche	GRZ + Überschreitung	zulässige Versiegelung	Ausgleich	benötigter Ausgleich
WA	3.690 m²	0,25 + 50 %	1.380 m²	1 : 0,5	690 m²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	930 m²	100 %	930 m²	1 : 0,5	470 m²
Zuwegung RRB	780 m²	100 %	780 m²	1 : 0,3	230 m²
			3.090 m²		≈ 1.390 m²

Die über die Planung ermöglichte Gesamtversiegelung beträgt unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO (50 %) und der neu anzulegenden Verkehrsflächen im Plangebiet (Planstraßen und Wege) sowie der Zuwegung des Regenrückhaltebeckens 3.090 m². Zur Kompensation des mit der Umsetzung der

Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt 1.390 m² erforderlich.

Innerhalb des Geltungsbereichs kann der Ausgleich nicht erfolgen. Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs ist daher ein externer Ausgleich erforderlich.

Dieser wird im Rahmen eines Ökokontos der Firma ecodots GmbH im Naturraum Geest der Gemeinde und Gemarkung Schafstedt auf den Flurstücken 87, 88, 89, 91 und 92 der Flur 13 (Az. 680.01/2/4/138 des Kreises Dithmarschen) erbracht und beträgt 1.395 m². Der diesbezügliche Vertrag wird der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg vor Satzungsbeschluss vorgelegt.

Im Rahmen der Maßnahme wird die Fläche durch eine Unterbrechung der Drainage sowie durch extensive Grünlandpflege zu eine Mesophilen Flachlandmähwiese feuchter Standorte (GMf) bzw. einem Seggen- und binsenreichen Nassgrünland (GN) entwickelt werden.

Der Knick entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird, aufgrund der beidseitigen Bebauung im Plangebiet auf gesamter Länge entwidmet. Es ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen. Für diesen Abschnitt sind 43 m Knickausgleich erforderlich. Die Entwidmung wurde mit Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 01.02.2023 in Aussicht gestellt. Die

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in den Knick ist ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser erfolgte bereits seitens des Projektträgers im Rahmen der Erschließungsplanung.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt.

Die Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird vertraglich über ein Ökokonto sichergestellt.

Sofern die zum naturschutzrechtlichen Ausgleich festgesetzten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich getroffene Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Die Gemeinde Besdorf hat bereits zwei Bebauungspläne (inkl. Änderungen) (1984, 1993, 1995, 1998) und eine Satzung nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB (1998) aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 1 (1984), inklusive 1. und 2. Änderung (1993/1995), grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet an. Hier ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die 2. Änderung dieses Bebauungsplans erfolgte als rein textliche Änderung.

Die Satzung der Gemeinde Besdorf nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB bezieht den nördlichen Teil des Flurstücks 8 bereits in den Innenbereich mit ein. Dieser wurde im Rahmen der Satzung 1998 mit vier Grundstücken überplant. Eine Bebauung dieser Flächen soll in naher Zukunft stattfinden. Grundstücksverkäufe werden aktuell abgewickelt.

Die Fläche schließt an den Bebauungsplan Nr. 1 und die bestehende Innenbereichssatzung an. Andere Bereiche der Gemeinde sind partiell geruchsvorbelastet oder liegen im Niederungsbereich. Aus Sicht der Gemeinde sprechen wesentliche städtebauliche Gründe für eine Entwicklung der vorliegenden Fläche.

Die Gemeinde hätte im Rahmen ihrer Planungshoheit auch bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans keine wohnbauliche Entwicklung an anderer Stelle betrieben. Städtebauliche Konflikte, die einer weitergehende Steuerung bedürften, sind daher nicht erkennbar. Belange der Nachbargemeinden werden nicht tangiert.

Planungsvarianten im Plangebiet

Die aktuelle Planung orientiert sich an der bestehenden Innenbereichssatzung Nr. 1 sowie daran, den Eingriff in das Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt möglichst gering zu gestalten.

Aufgrund der potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten südlich der aktuellen Planung wurde der Wendehammer so verortet, dass eine Gesamterschließung der Fläche möglich bleibt. In Abwägung einer Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz wurde ein Entwässerungskonzept mit einem Regenrückhaltebecken erarbeitet. Aufgrund der maßgeblichen anthropogenen Beeinflussung wurde der östlich gelegene Knick entwidmet und als Wallhecke erhalten. Darüber hinaus wurde ein 3 m breiter Schutzstreifen für den westlich gelegenen Knick festgelegt. Um den Eingriff in das Landschaftsbild gering zu halten, wurde eine maximale Firsthöhe festgesetzt.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen an der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der ca. 0,6 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Besdorf.

Im Rahmen der Planung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen und ein Regenrückhaltebecken errichtet.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Flächen und der damit verbundenen Veränderung des Wasserhaushalts zu erwarten. Die Auswirkungen konnten durch Ausgleichsmaßnahmen sowie durch die Erarbeitung eines Entwässerungskonzept kompensiert werden.

Auswirkungen auf Gehölzbrüter im Plangebiet werden durch eine Bauzeitenregelung weitgehend vermindert. Um Auswirkungen auf Amphibien zu verhindern, wurde die Errichtung eines Amphibienzauns vor Baubeginn im Frühjahr festgesetzt. Das dauerhafte Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Tierarten konnte ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 25. Februar 2023 (BGBl. I S.306)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2023 (BGBl. I S.1274)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS. 2542)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
LNATSCHG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR -	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flinktbek
LLUR -	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
LLUR -	Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, 2022, Flintbek
MELUND -	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ost-holstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2002): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
MELUR, IM -	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
MILIG-	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung, 2021, Kiel

MILIG- Regionalplan für den Planungsraum III, 2000, Kiel
MILIG- Regionalplan für den Planungsraum II, Windenergie an Land, 2021, Kiel
MILIG Neuaufstellung für den Regionalplan Planungsraum II, Entwurf 2023, Kiel

Gemeinde Besdorf, 19.11.2024

GEMEINDE BESDORF KREIS STEINBURG

(~~Bürgermeister~~)
(1. stellv. Bürgermeister)

10. Anlagen

10.1 Überschlägige Prüfung der Innenentwicklungspotenziale

Gemeinde Besdorf - Überschlägige Prüfung der Innenentwicklungspotenziale, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 02.06.2021

10.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II": Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 17.08.2022

10.3 Bodengutachten

Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Thomas Voß, Stand: 25.06.2021

10.4 Wasserhaushaltsbilanz

Wasserhaushaltsbilanz nach Merkblatt A-RW 1, IBB Ingenieurbüro für Bautechnik GmbH & Co. KG, Elmshorn, Stand: 20.12.2022

Gemeinde Besdorf

Innenentwicklungspotenziale

Maßstab 1 : 2.500

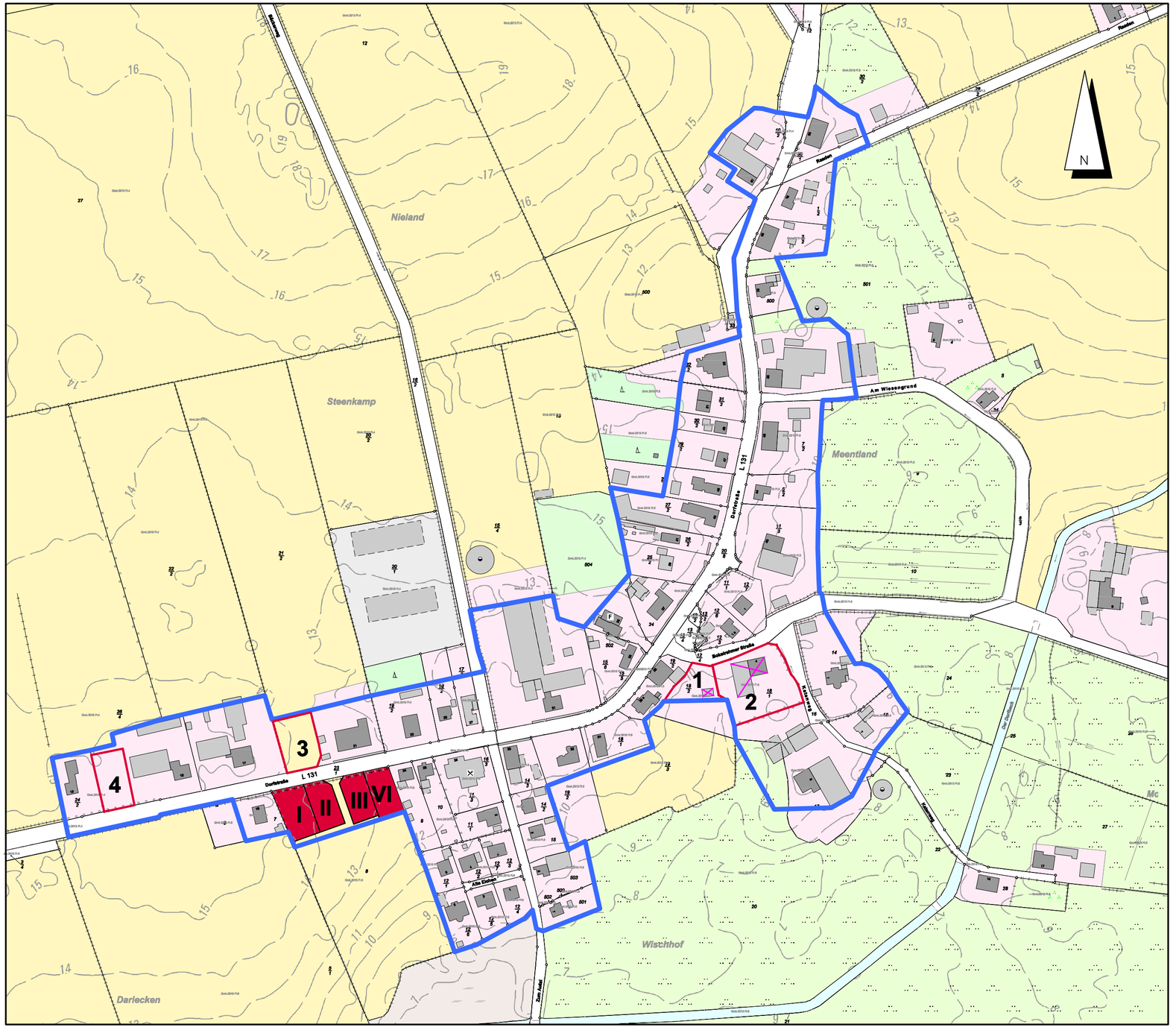

LEGENDE

- Abgrenzung der bebauten Ortslage laut IBS, inkl. Bebauungsplan Nr. 1
- Baulücke
- 1 — Nr. der Baulücke
- Rechtswirksam überplante Baugrundstücke, laut Innenbereichssatzung
- I — Nr. der Baugrundstücke
- Gebäude nicht mehr vorhanden

Stand 02.06.2021

Gemeinde Besdorf
Innenentwicklungspotenziale

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Besdorf

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II"

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen"

Bearbeitungsstand: 17.08.2022
Projekt-Nr.: 21009

Auftraggeber

Gemeinde Besdorf
über M & M Projektierung und Entwicklungs GmbH
Bokelrehmer Straße 9
25584 Besdorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

1.1 Beschreibung des Plangebietes 1
1.2 Rechtlicher Rahmen 2

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes 3

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan 3
2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung 4

3. Methodik 5

4. Wirkungen des Vorhabens 7

5. Relevanzprüfung 8

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 8
5.1.1 Wirbellose 8
5.1.2 Amphibien 9
5.1.3 Reptilien 10
5.1.4 Säugetiere 11
5.1.5 Pflanzen 12
5.2 Europäische Vogelarten 12
5.2.1 Bodenbrüter 12
5.2.2 Gehölzbrüter 13
5.2.3 Gebäudebrüter 13

6. Konfliktbewertung 13

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 13
6.1.1 Wirbellose 13
6.1.2 Amphibien 14
6.1.3 Reptilien 14
6.1.4 Säugetiere 14
6.2 Europäische Vogelarten 14
6.2.1 Bodenbrüter 14
6.2.2 Gehölzbrüter 15
6.2.3 Gebäudebrüter 15
6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang 15

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 16

7.1 Amphibienschutz 16
7.2 Gehölzbrüter 16

8. Zusammenfassung und Fazit 17

9. Literatur und Quellen 18

Gemeinde Besdorf

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II"

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen"

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Besdorf beabsichtigt, die bisher unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Dorfstraße wohnbaulich zu entwickeln. Das Plangebiet dient der Deckung der örtlichen Nachfrage nach Wohnbauland. Es sind vorrangig Einfamilienhäuser geplant.

Bauleitplanerisch festgesetzt werden soll hierfür ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO, das die Möglichkeit der Entwicklung von ca. 4 Baugrundstücken bietet. Dies macht die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. 4 weitere Baugrundstücke sind über eine Innenbereichssatzung bereits vorbereitet und bauplanungsrechtlich zulässig. In Zukunft sind, bei verfügbarem Wohnungsbaukontigent, noch 6 weitere Baugrundstücke geplant.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 0,5 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Besdorf. Durch das Gemeindegebiet führt die Bundesautobahn A 23 sowie die Landesstraße L 131. Der Geltungsbereich umfasst ein Teilstück des Flurstücks 8 der Flur 6 der Gemeinde und Gemarkung Besdorf. Die Fläche des Plangebietes wird als Acker genutzt.

Östlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung der „Dorfstraße 24", „Alte Eichen 5" und „Alte Eichen 6". Südlich verläuft der „Besdorfer Bach". Westlich grenzt eine Ackerfläche an das Plangebiet. Im Norden wird das Plangebiet durch die Dorfstraße und seine umgebende Bebauung begrenzt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,

2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,

3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie

4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten" im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Eremit, medizinischer Blutegel, Seepferdchen, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten" sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Eremit, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze.

Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten" betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird" (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

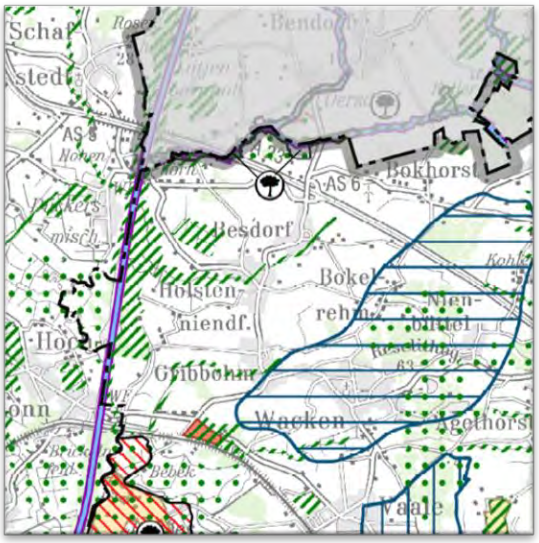

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 1 (2020)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 zeigt in Karte 1, entlang der nördlichen Gemeindegrenze von Besdorf, an der Grenze zum Kreis Rendsburg-Eckernförde, das FFH-Gebiet „Iselbek mit Lindhorster Teich". Östlich des Ortskerns und westlich der Gemeindegrenze ist jeweils eine Verbundachse eines Gebiets mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verzeichnet. Östlich von Besdorf liegt ein Trinkwassergewinnungsgebiet.

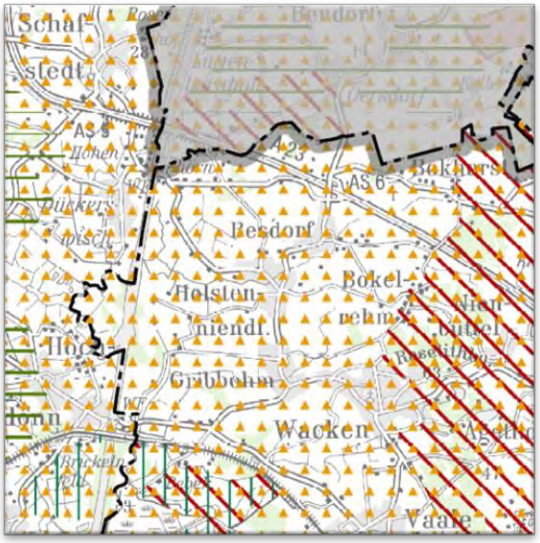

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 2 (2020)

Die zweite Karte des Landschaftsrahmenplans weist das gesamte Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus und bestätigt damit die Aussage des Regionalplans. Nördlich der Gemeinde befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, sowie eine Knicklandschaft.

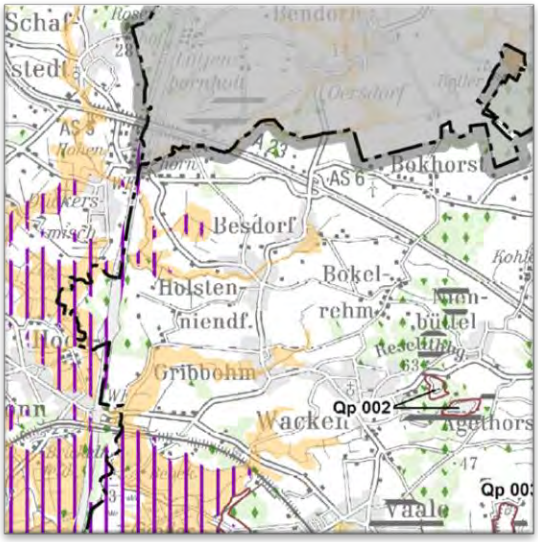

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 3 (2020)

Die Karte 3 zeigt östlich der Ortslage von Besdorf das Vorkommen klimasensitiver Böden. Westlich des Gemeindegebiets wiederholt sich dieses Vorkommen in Kombination mit einem Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG). Nordwestlich der Gemeindegrenze liegt ein Abbaubereich oberflächennaher Rohstoffe.

Ein Landschaftsplan der Gemeinde Besdorf existiert nicht.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Am 27.04.2021 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf der Fläche des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

AAy Intensivacker

Der Großteil des Planungsgebietes wurde im Vorjahr als Intensivacker (AAy) für den Anbau von Getreide genutzt.

HRe Gehölzsaum an Gewässern

An der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich eine Reihe von Bäumen an der Grenze zu Flurstück 4/1. Die vorkommenden Baumarten sind Erlen, Hasel, Weide, Holunder, Eiche und Silberpappel.

Der Standort dieser Baumreihe liegt am Feldsaum des Ackers von Flurstück 8. Unterhalb des Feldsaums verläuft ein kleiner Bach, der augenscheinlich gelegentlich trockenfällt, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung allerdings etwas Wasser führte.

HWb Knickwall mit Bäumen

Das Plangebiet wird im Norden sowie im Osten und im Westen von Knicks gesäumt.

Der Knick an der nördlichen Flurstücksgrenze ist in den Wintermonaten auf den Stock gesetzt worden. Hier hat der Knickwall eine Höhe von ca. 1,5 Metern. Die Strauchschicht wird von Schlehen, Efeu, Geißblatt und Hasel gebildet. Mit Strauchschicht weist der Knick in etwa eine Breite von 3 Metern auf. In der Krautschicht kommen neben den Gräsern Efeu, Sternmiere, Schneeglöckchen und das Moschuskraut vor.

Der im Osten des Plangebiets angrenzende Knick besteht im nördlichen Teil ausschließlich aus der Grasschicht (HWo). Südlich wird die Strauchschicht überwiegend aus Gartenpflanzen wie Liguster und Pflaumen gebildet (HWx). Die Krautschicht ist deutlich ausgeprägt und besteht überwiegend aus Gräsern. Nur der Knickabschnitt an Flurstück 12/1 ist mit Bäumen bewachsen.

Der im Westen angrenzende Knick umfasst einen Knickwall in Höhe von rund 1,3 Metern. Die Bäume sind vor rund 8 bis 9 Jahren auf den Stock gesetzt worden und weisen deshalb kaum Totholz auf. Unter alten Wurzelstöcken gibt es Bereiche mit Bodenerosion. Der Acker grenzt nah am Knickfuß. Hier ist der Boden von sandiger Beschaffenheit, die Pflanzenreste und Gräser hängen dort über und der Knick bietet Tieren somit großen Strukturreichtum.

An Baumarten wachsen hier Birke, Hasel, Stiel-Eiche sowie vereinzelt Ebereschen. In der schwach entwickelten Strauchschicht herrschen Brombeeren vor. Die Krautschicht ist deutlich ausgeprägt und wird von Gräsern gebildet.

Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Nahe der südlichen Gebietsgrenze verläuft ein kleines fließendes Gewässer, das augenscheinlich gelegentlich trockenfällt.

Angrenzende Nutzungen

Südlich vom Plangebiet verläuft der „Besdorfer Bach". Das Flurstück 4/1 verläuft zwischen dem Plangebiet und dem Bach und säumt diesen mit von Schilf dominiertem, teilweise sehr feuchtem, Grünland. Andere Uferbereiche liegen höher und weisen eine geringere Feuchtigkeit und eher sandig trockenen, humusreichen Boden auf. Dies ist für naturnahe Uferstreifen mit möglicher Überschwemmungsdynamik charakteristisch.

Am westlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich ein Knick und dahinter Ackerflächen. Nördlich der Dorfstraße grenzen Wohnbebauung sowie eine Pferdeweide an den Geltungsbereich.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung' (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau' (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 27.04.2021, eine LLUR-Datenabfrage (26.01.2021) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.
Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein' (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein' des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek vom 26.01.2021 mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung", 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird die Neuerrichtung von Gebäuden sowie die Errichtung sonstiger Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,

- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,

- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),

- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,

- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer", beide Arten, gehören zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock" sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

An den Überhältern auf den vorhandenen Knicks konnten keine Besiedelungsspuren von Bockkäfern festgestellt werden. Das Alter der Bäume ist hierfür zu jung.

Der Gehölzsaum entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze weist ausgewachsene Bäume auf. Dies sind bis auf eine Eiche überwiegend Erlen und Weiden. Der Anteil an Totholz ist hier als gering einzuschätzen.

Eine mulmreiche Ausfaulung ist an einer Weide sowie an einem morschig-faulen Baumstumpf festgestellt worden. Diese befanden sich in rund 30 cm Stammhöhe und wiesen am Tag der Ortsbegehung eine hohe Durchfeuchtung mit Niederschlagswasser auf. Es ist anzunehmen, dass sie daher für eine Besiedelung durch die Käferart Eremit zu nass und deshalb nicht geeignet sind. Der Baumstumpf wird durch andere Käfer besiedelt.

Bei der Ortsbegehung am 27.04.2021 wurden am Südrand des Plangebietes keine Hinweise auf eine mögliche Besiedlung durch die oben genannten geschützten Käferarten vorgefunden.

Libellen

Die potentiell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „Aeshna viridis", ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebsschere „Stratiotes aloides", gebunden. Aufgrund der Bindung an Krebsscherenbestände ist ein Vorkommen der geschützten Art Grüne Mosaikjungfer („Aeshna viridis") auszuschließen (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Die Große Moosjungfer, („Leucorhinia pectoralis") ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen", siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine Libellenarten auf. Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch aufgrund der Nähe zu den Gewässern südlich des Geltungsbereiches zu rechnen.

Schmetterlinge

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter („Euphydryas maturna") erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vgl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen. In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine geschützten Schmetterlingsarten auf.

5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Die Arten Kammmolch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Laub- und Moorfrosch, welche zu den Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Bestände von Kammmolchen sind in der weiteren Umgebung des Plangebiets nordöstlich bei Thaden in mehr als 6 km Entfernung kartiert. Laut Artkataster befindet sich

kein Vorkommen von Kammmolchen oder weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten im Umkreis von 2 km zum Plangebiet.

Südlich des Plangebietes weist der Amphibienatlas von Schleswig-Holstein ein Vorkommen von Knoblauchkröten bei Kaaks in mehr als 10 km Entfernung zum Geltungsbereich auf. Ein Nachweis (aus dem Jahr 2017) von heimischen Kreuzkröten erfolgte laut Artkataster in der Nähe von Vaale ebenfalls in über 6 km Entfernung. Vorkommen von Wechselkröten werden aktuell nur für die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins aufgeführt. Laut Artkataster vom 26.01.2021 wurden Erdkröten in Besdorf innerhalb von einem halben Kilometer Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen.

Die nächsten Vorkommen von Laubfröschen befinden sich laut Artkataster in einer Entfernung von mehr als 6 km in Aasbüttel. Moorfrösche wurden südlich und westlich des Geltungsbereiches gelegenen Niederungen und Mooren am Übergang der Vorgeest zur Marsch an mehreren Standorten in rund 8 bis 15 km Entfernung zum Plangebiet nachgewiesen. Das dichteste nachgewiesene Vorkommen von Moorfröschen befindet sich in Gribbohm in 6 km Entfernung.

Ein geeignetes Bruthabitat für die oben genannten Amphibienarten konnte im Geltungsbereich nicht identifiziert werden. Geeignete Habitate sind im zentralen Bereich des Bebauungsplans Nr. 3 nicht vorhanden.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Für den Zeitraum zwischen 1991 und 2004 wird im Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins ein Vorkommen der europäischen Sumpfschildkröte bei Ostrohe in circa 20 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes angegeben.

Alle weiteren nach dieser Richtlinie geschützten Reptilien haben ihre nächsten Nachweise laut Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins in vergleichbarer Entfernung. Zauneidechsen werden laut Amphibienatlas ausschließlich westlich des Nord-Ostsee-Kanals ebenfalls in rund 15 km Entfernung aufgeführt. Das Artkataster zeigt Vorkommen von Zauneidechsen in rund 3 km Entfernung in Bendorf sowie in 4,2 km Entfernung in Bornholt auf. Beide Vorkommen befinden sich in nördlicher Richtung jenseits der Bundesautobahn A 23.

Das Plangebiet enthält mit dem Acker keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien. Am östlichen Gebietsrand des Geltungsbereiches befindet sich ein sonnenexponierter Knick. Dieser weist eine dichte Krautschicht auf und es sind keine sich intensiv erwärmenden offenen Bodenflächen vorhanden. Ebenso verhält es sich mit der südlichen Grenze des Plangebietes.

Am nördlichen und westlichen Gebietsrand des Geltungsbereiches befinden sich sonnenexponierte Knicks. Diese weisen eine teils lückig überhängende Krautschicht bestehend aus Efeu und Gräsern auf. Die Nutzung als Acker erfolgte im Westen bis sehr

nah an den Knickfuß. Durch die sandige Bodenbeschaffenheit sind daher aufgrund von Bodenerosion offene Bodenflächen vorhanden.

Durch die bisherige intensive Nutzung der Ackerfläche und den überwiegend kräftig ausgeprägten Bewuchs ist ein Vorkommen von Reptilien an diesen Standorten unwahrscheinlich.

Des Weiteren wird der westlich gelegene Knick, bei dem offene, sich leicht erwärmende Bodenstellen vorgefunden wurden, durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Im Rahmen der Planung wird dort ein Knickschutzstreifen von 3 m festgesetzt, sodass mit einer Zerstörung potentieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen nicht zu rechnen ist.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Laut LLUR-Artkataster vom 26.01.2021 kommen in der Nähe des Geltungsbereiches kaum Fledermäuse vor. Es ist bemerkenswert, dass im Westen von Besdorf eine deutlich höhere Fledermausdichte nachgewiesen wurde, außerhalb eines Umkreises von 2 km, entlang des Nord-Ostsee-Kanals.

Jagende Individuen könnten im Sommer ebenso den Bereich entlang des benachbarten „Besdorfer Baches" wegen des Insektenangebotes verstärkt als Jagdgebiet nutzen. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fischotter

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z.B. Fischotter wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) entlang des „Besdorfer Baches" festgestellt. Dabei handelt es sich um vier Sichtungen aus dem Jahr 2016 sowohl bachauf- als auch bachabwärts in einer Entfernung von 3 bis 6 km.

Es ist wahrscheinlich, dass Fischotter auch den Bachabschnitt südlich des Plangebietes und den umgebenden Uferstreifen auf Flurstück 4/1, der südlich an den Geltungsbereich angrenzt, als Nahrungshabitat aufsuchen werden bzw. diese Abschnitte bei ihren Aktivitäten passieren.

Auf der Ackerbrache und an den umgebenden Geländekanten wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Fischotter haben ein großes Revier und können innerhalb von 24 Stunden 10 bis 20 Kilometer Laufstrecke zurücklegen. Sie sind meist dämmerungs- und nachtaktive Tiere (BFN-19.05.2021). Sie sind neugierige und mobile Tiere, daher

ist es nicht wahrscheinlich, dass die Fischotter durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten, hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Besdorf und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (s. Artkataster vom 26.01.2021).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird in Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. durch Hunde und Fahrzeuge) sowie der bisherigen Nutzung als Acker unwahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Das Plangebiet weist eine geringe Entfernung zur Wohnbebauung des Ortes Besdorf auf. Die Bäume auf den Knicks, die das Plangebiet umgeben, mindern die Attraktivität

der Fläche für Bodenbrüter. Durch die Nähe zur „Dorfstraße", „Alte Eichen" und zur Bebauung kann diese Fläche für die bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaften nur beeinträchtigt als Habitat angesprochen werden.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

5.2.2 Gehölzbrüter

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie auf den Knicks entlang der Plangebietsgrenzen befinden sich Sträucher und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

An den Bäumen des Knicks wurden keine Ausfaulungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen.

Die Bäume auf dem Knick auf der nördlichen Grenze des Plangebietes wurden vor der Ortsbegehung gefällt.

5.2.3 Gebäudebrüter

An den außerhalb der Gebietsgrenzen des Planungsgebietes bestehenden Gebäuden werden durch das Vorhaben keine Veränderungen vorgenommen.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Mit migrierenden Individuen vor und nach der Laichzeit im Frühjahr ist im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den Gewässern des südlich vom Plangebiet gelegenen Biotops zu rechnen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist nicht gänzlich auszuschließen. Möglichkeiten, um eine Gefährdung der Amphibien zu verhindern, werden im Kapitel 7.1. behandelt.

6.1.3 Reptilien

Sonnenexponierte Knicks stellen potentielle Habitate für in der näheren Umgebung vorkommende Reptilien dar. Durch das Vorhaben wird der in Frage kommende, westlich gelegene Knick nicht maßgeblich verändert. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Sommer- und Winterquartiere.

Fischotter

Es nicht wahrscheinlich, dass die entlang des „Besdorfer Baches" nachgewiesenen Fischotter durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Das Vorkommen von Bodenbrütern ist im Plangebiet unwahrscheinlich.

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 ausgeführt wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.2 Gehölzbrüter

Im Rahmen der Planung wird für den westlich gelegenen Knick ein Knickschutzstreifen von 3 m festgesetzt, sodass mit einer Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen in den bestehenbleibenden Knickabschnitten nicht zu rechnen ist. Der östlich gelegene Knick wird privat genutzt. Für den nördlich gelegenen Knick an der Dorfstraße besteht bereits eine Satzung. Durch das Vorhaben werden die vorhandenen Knicks nicht maßgeblich verändert. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Um bei eventuell notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 näher erläutert wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben die Gefahr, dass die Tatbestände des § 44 NatSchG tangiert werden können, wesentlich verstärkt wird. An den außerhalb des Planungsgebietes bestehenden Gebäuden werden durch das Vorhaben keine Veränderungen vorgenommen.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Wie bereits im Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte als das Plangebiet aufweisen. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht eine massive Veränderung des Baumbestandes an den Gebietsgrenzen der beiden Teilstücke des Planungsgebietes nicht vor. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Bei Bautätigkeiten besteht aber die Gefahr der Beeinträchtigung von Individuen, wenn die Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit beginnt.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Amphibienschutz

Eine Migration über das Plangebiet hinweg ist im Frühjahr nicht auszuschließen. Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien ist demgegenüber als unwahrscheinlich anzusehen.

Bei der Umsetzung der Planung während der Frühjahrswanderung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen entlang der Geltungsbereichsgrenzen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn (Frühjahr), die Überwindungshilfen besitzen.

Der Amphibienzaun soll eine ‚Überwindungshilfe' vom Planungsgebiet weg besitzen, um ‚durchwandernden' Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Planungsgebiet heraus zu ermöglichen. Ein ‚Rückwandern' in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Planungsgebiet zugewandten Seite nicht möglich.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen, falls diese im Frühjahr erfolgen, zu errichten und nach Beendigung zu entfernen. Die Errichtung des Zaunes hat an den Zufahrtswegen fachlich korrekt zu erfolgen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

7.2 Gehölzbrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei den notwendigen Gehölzrodungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen gemäß § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der oben genannten Schutzfrist gemäß § 39 BNatSchG notwendig sein, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich durch eine fachkundige Person der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet „Alte Eichen II" der Gemeinde Besdorf werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen. Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art. Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Bezüglich der Baufeldräumung wird darauf hingewiesen, zum Schutze von wildlebenden Tieren und Vögeln, den oben genannten Schutzzeitraum ebenfalls zu berücksichtigen. Sind Gehölze innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und ist das Benehmen mit der UNB herzustellen.

Zum Schutz von migrierenden Amphibien während der Bauphase ist im Frühjahr ein Amphibienzaun mit einer ‚Überwindungshilfe' in Richtung vom Planungsgebiet weg, entlang der Geltungsbereichsgrenzen zu errichten. Der Zaun ist im Frühjahr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen fachlich korrekt zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 17.08.2022

Dipl.-Biol. Urte Alamaa

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung):

AK Libellen SH Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015), S. 247, S. 441f.

BArtSchV — Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021

LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)

FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)

KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster

MELUND SH LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III (2020): Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins;
(www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/amphibien/amphibien_atlas.pdf)

LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG und ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen

LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

LLUR — Artkatasterauszug Besdorf (26.01.2021)

LLUR — Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein Version 2.1 (Stand: April 2022)

TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2019): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V.
(http://www.entomologie.de/hamburg/karten/)

VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geologe)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
Mobil: 0171 / 2814955
www.baugrund-voss.de
voss-thomas@t-online.de

Baugrunderkundungen
Gründungsgutachten
Versickerungsanlagen
Sedimentlabor

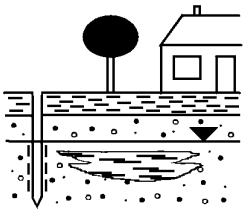

Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

(25.06.2021)

Projektbezeichnung: **„B.-Plan Nr. 3 / Besdorf“**

Projektnummer: **21 / 133**

Auftraggeber: **M & M Projektierung und Entwicklungs GmbH**
Bokelrehmer Straße 9
25584 Besdorf

Ort: **B.-Plan Nr. 3**
Dorfstraße
25584 Besdorf

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorgang

2 Durchgeführte Untersuchungen

3 Beschreibung der Bodenschichten

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

7 Sonstige Hinweise

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

1 Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für die Erstellung eines B.-Planes durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 25.06.21 wurden auf dem Grundstück 8 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

Die Bohransatzpunkte wurden nach Lage eingemessen.

3 Beschreibung der Bodenschichten

Die untersuchte Fläche wurde zum Zeitpunkt der Sondierungen als Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Sie zeigt ein Gefälle nach Südosten.

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Bis in eine Tiefe von 0,40/0,70 m u. GOK wurde Mutterboden sondiert.
Darunter folgen pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen.
Sie setzen sich in **RKS 1, RKS 6, RKS 7 und RKS 8** aus einem überwiegend steifen Geschiebelehm zusammen. An der Basis hat der Geschiebelehm häufig eine steif bis weiche und weiche Konsistenz. In RKS 1 wird der Geschiebelehm ab 3,70 m u. GOK von einem steifen Geschiebemergel unterlagert.
In RKS 2, RKS 3, RKS 4 und RKS 5 wurde unter dem Mutterboden bis 1,60/3,20 m u. GOK ein feinsandiger und grobsandiger Mittelsand mit variierenden Mengenanteilen angetroffen.

Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. Der Sand wird von überwiegend steifem Geschiebelehm und Geschiebemergel unterlagert. Der Geschiebelehm hat an der Basis häufig eine steif bis weiche und weiche Konsistenz.

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

In den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,70 und 3,90 m u. GOK festgestellt. Hierbei handelt es sich um Stau- und Schichtenwasser aus den pleistozänen Sanden und dem an der Basis teils wassergesättigten Geschiebelehm.

Auf dem Geschiebelehm kann sich nach starken Niederschlägen Stauwasser bis Geländeoberkante bilden.

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "gut" und ortsüblich eingestuft werden.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet.

Der pleistozäne Sand, der überwiegend steife Geschiebelehm und der steife Geschiebemergel stellen allgemein gut tragfähige Bodenschichten dar.
Steif bis weicher und weicher Geschiebelehm wurden nur in geringen Mächtigkeiten angetroffen. Sie stellen eine setzungsrelevante Bodenschicht dar, wenn sie in der Gründungssohle anstehen.

Nichtunterkellerte Gebäude

Die Gründung nichtunterkellerter Gebäude wird im Regelfall als Streifen- oder Plattengründung möglich sein.
Humoser Oberboden ist zu entnehmen und als Mutterboden wiederzuverwenden. Großflächige, zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand des Untergrundes nicht zu erwarten.

Unterkellerte Gebäude

Im Regelfall kann die Gründung auf einer mittragenden Bodenplatte erfolgen. Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind nach aktuellem Kenntnisstand des Untergrundes nicht zu erwarten. Sollte weicher Geschiebelehm im Planum anstehen, so ist voraussichtlich ein Austausch notwendig.

Die notwendige Abdichtung der Keller gegen Wasser ist im Einzelfall zu prüfen.
Keller, die ausschließlich in schlecht durchlässigen Geschiebelehm einbinden, können gegen nichtdrückendes Wasser gem. DIN 18533 abgedichtet werden, wenn Sicker- und Stauwasser mittels einer dauerhaft funktionsfähigen Dränage gem. DIN 4095 abgeführt werden.
Keller, die in wasserführende Sandlagen einbinden sollten gegen drückendes Wasser gem. DIN 18533 abgedichtet werden.

Hinweise zum Straßenbau

Der humose Oberboden ist als Untergrund ungeeignet und vollständig zu entnehmen.
Der unter dem Oberboden angetroffene Geschiebelehm ist sehr frostempfindlich (F 3) und wasserempfindlich. Geschiebelehm in steifer Konsistenz kann allgemein als gut tragfähig eingestuft werden, doch wird erfahrungsgemäß ein notwendiges Verformungsmodul von Ev_2 = 45 MN/m² nicht erreicht, so dass auch hier eine Verbesserung des Untergrundes notwendig ist.

Bei der weiteren Planung des Straßenbaus ist ein Stauwasserhorizont bis Geländeoberkant zu berücksichtigen.

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Zur Versickerung von Niederschlagswasser sind gut durchlässige Böden mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f > 1*10^{-6}$ m/s notwendig.
Diese wurden in Form der pleistozänen Sande lediglich in 4 Sondierungen (RKS 2, RKS 3, RKS 4 und RKS 5) oberflächennah angetroffen. In diesen Bereichen ist eine Versickerung mittels Mulden möglich.
In den übrigen Sondierungen wurde schlecht durchlässiger Geschiebelehm angetroffen, der zur Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet ist.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nur in Teilbereichen möglich.

7 Sonstige Hinweise

Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223.
Lotrechter Aushub darf nur bis 1,25 m Tiefe und bei lastfreiem Randstreifen von mind. 0,60 m erfolgen. Bei Tiefen zwischen 1,25 und 1,75 m müssen Gräben mit Saumbohlen oder abgeböschter Kante oder Teilverbau gesichert werden.

Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von $\alpha = 45°$ geböscht hergestellt werden. In steifem Geschiebelehm/-mergel ist ein Böschungswinkel von maximal $\alpha = 60°$ einzuhalten. Bei Wasseraustritt ist eine flachere Böschung notwendig.

Geologisches Büro Thomas Voß
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn
www.geologie-voss.de

Dipl. Geologe Thomas Voß

Anhang

- Lageplan

- Bohrprofile

- Schichtenverzeichnisse

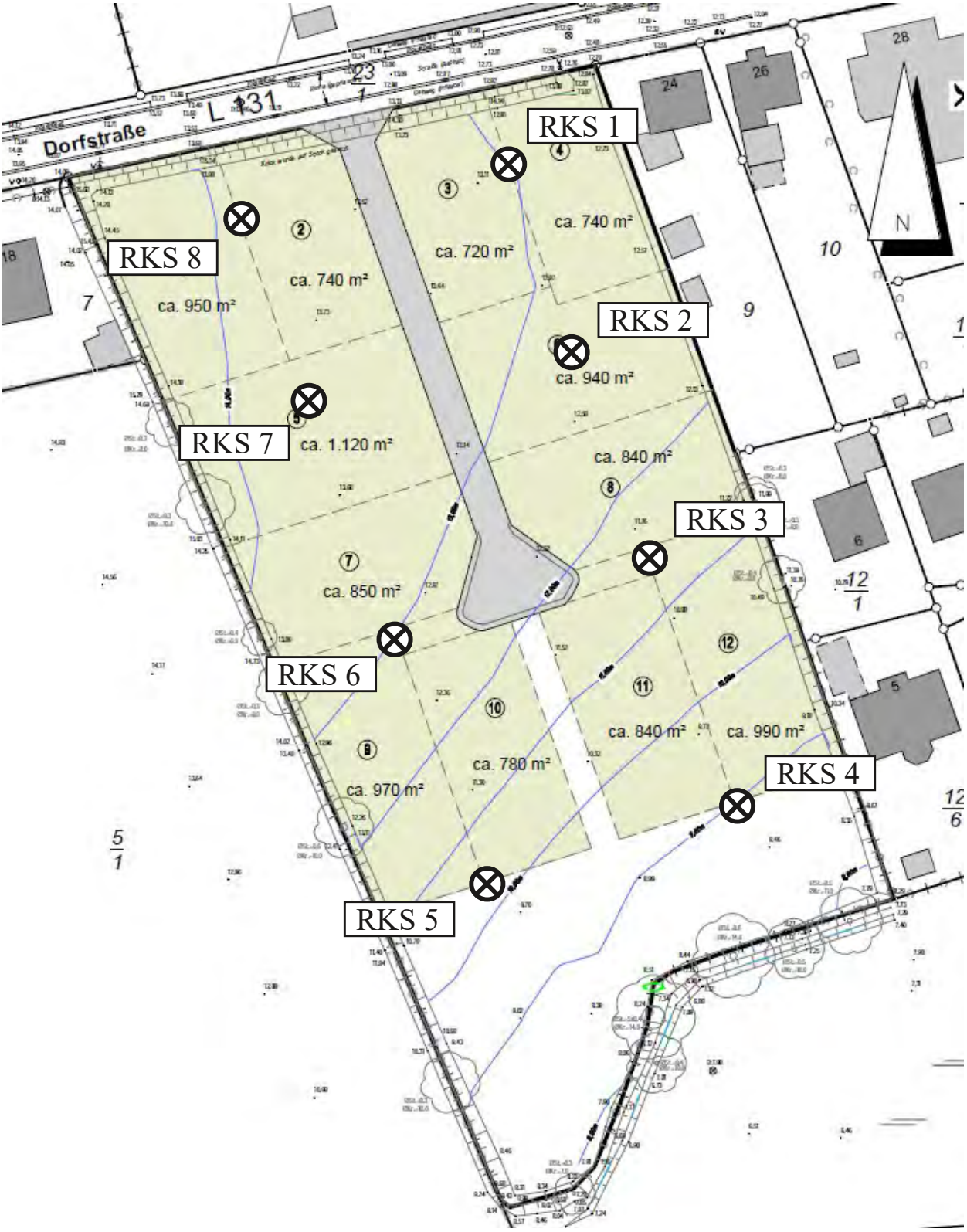

Lageplan — Maßstab: ca. 1 : 1000

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf
Ort: Dorfstraße
25584 Besdorf

8 Rammkernsondierungen (RKS)

Geologisches Büro Thomas Voß Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

RKS 1

m unter Geländeoberkante

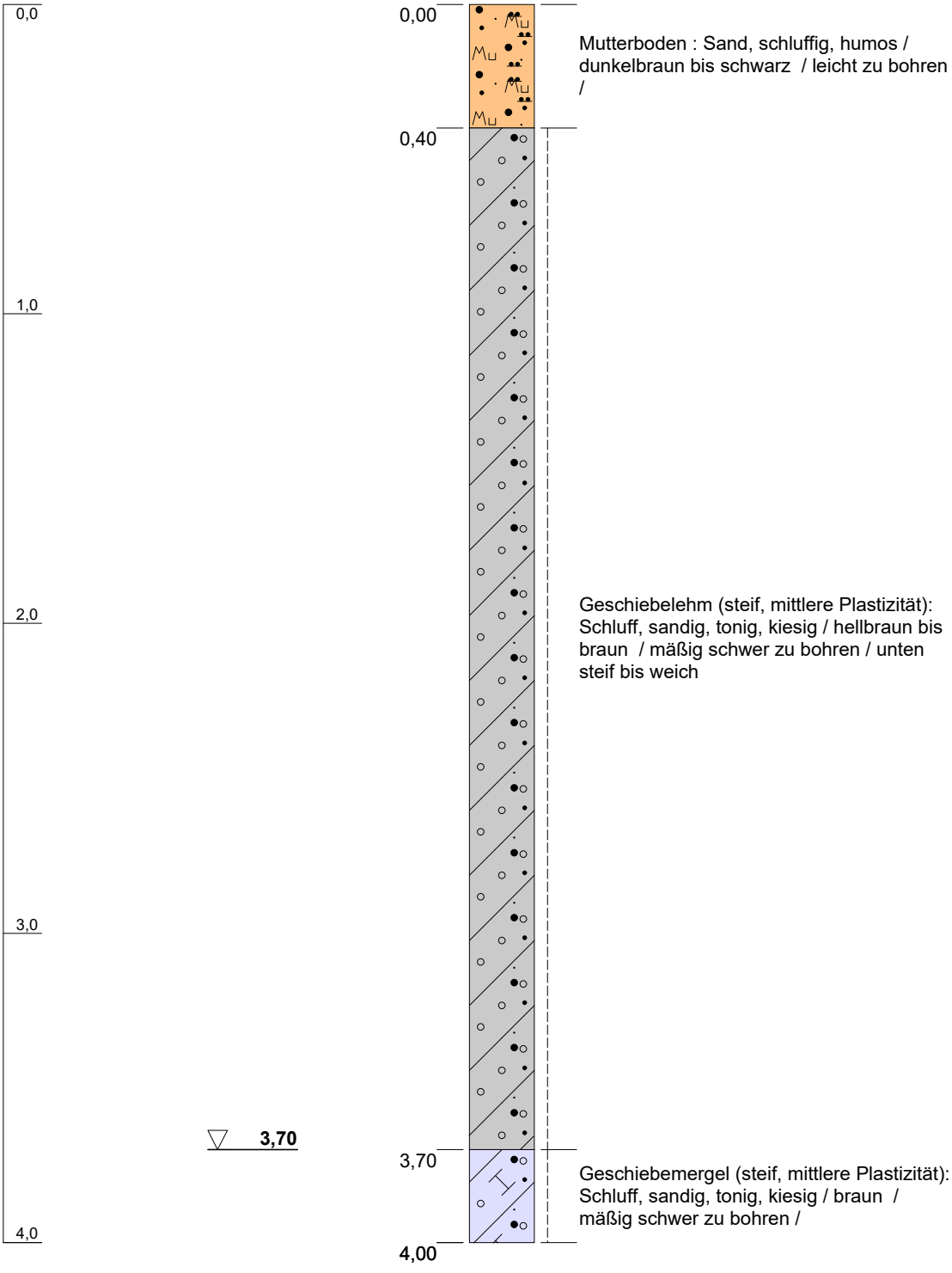

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 3 / Besdorf**
Bohrung:	**RKS 1**
Projektnr.:	21 / 133
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	25.06.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 2

m unter Geländeoberkante

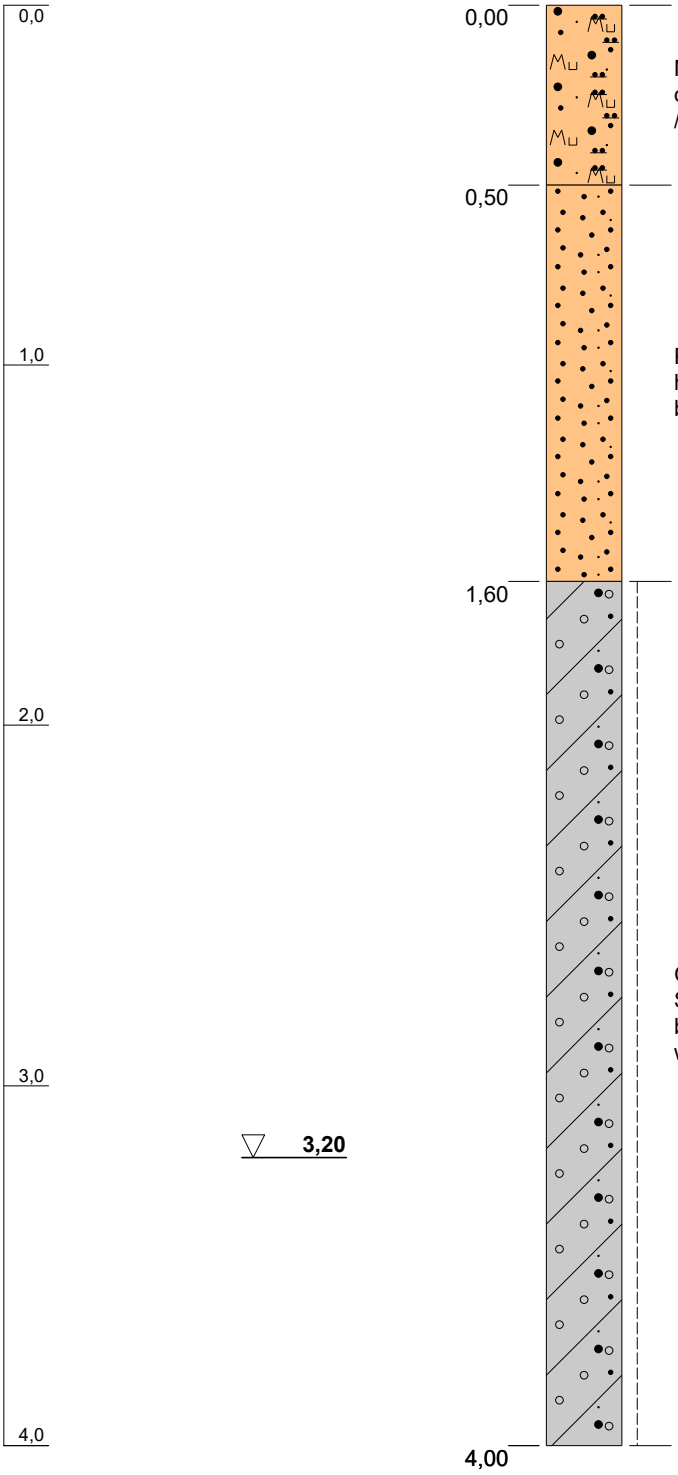

Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren /

Pleistozäner Sand : Mittelsand, feinsandig / hellbraun bis braungrau / mäßig schwer zu bohren /

Geschiebelehm (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / hellbraun bis braun / mäßig schwer zu bohren / unten weich

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 3 / Besdorf**
Bohrung:	**RKS 2**
Projektnr.:	21 / 133
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	25.06.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 3

m unter Geländeoberkante

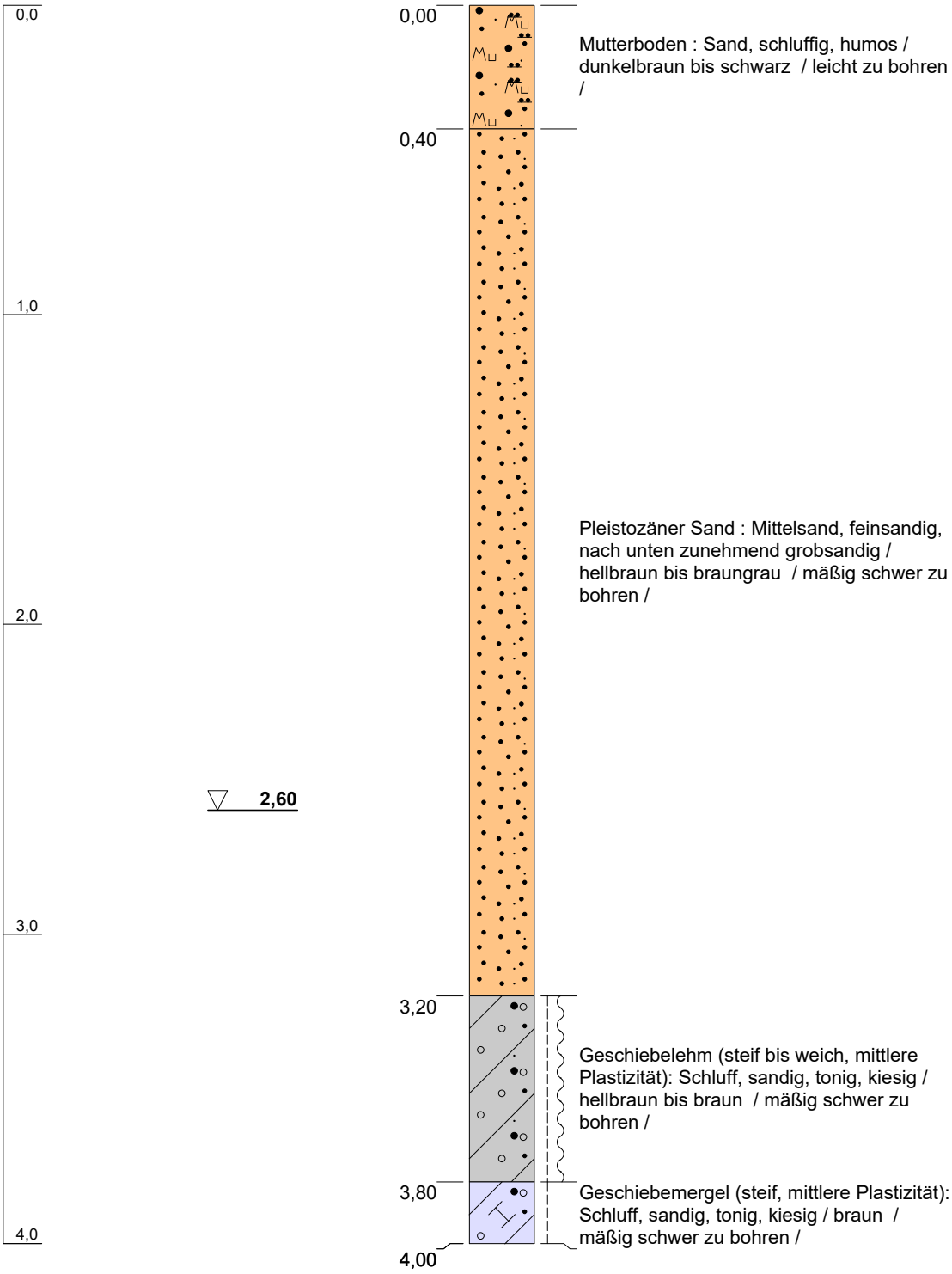

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 3 / Besdorf**
Bohrung:	**RKS 3**
Projektnr.:	21 / 133
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	25.06.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 4

m unter Geländeoberkante

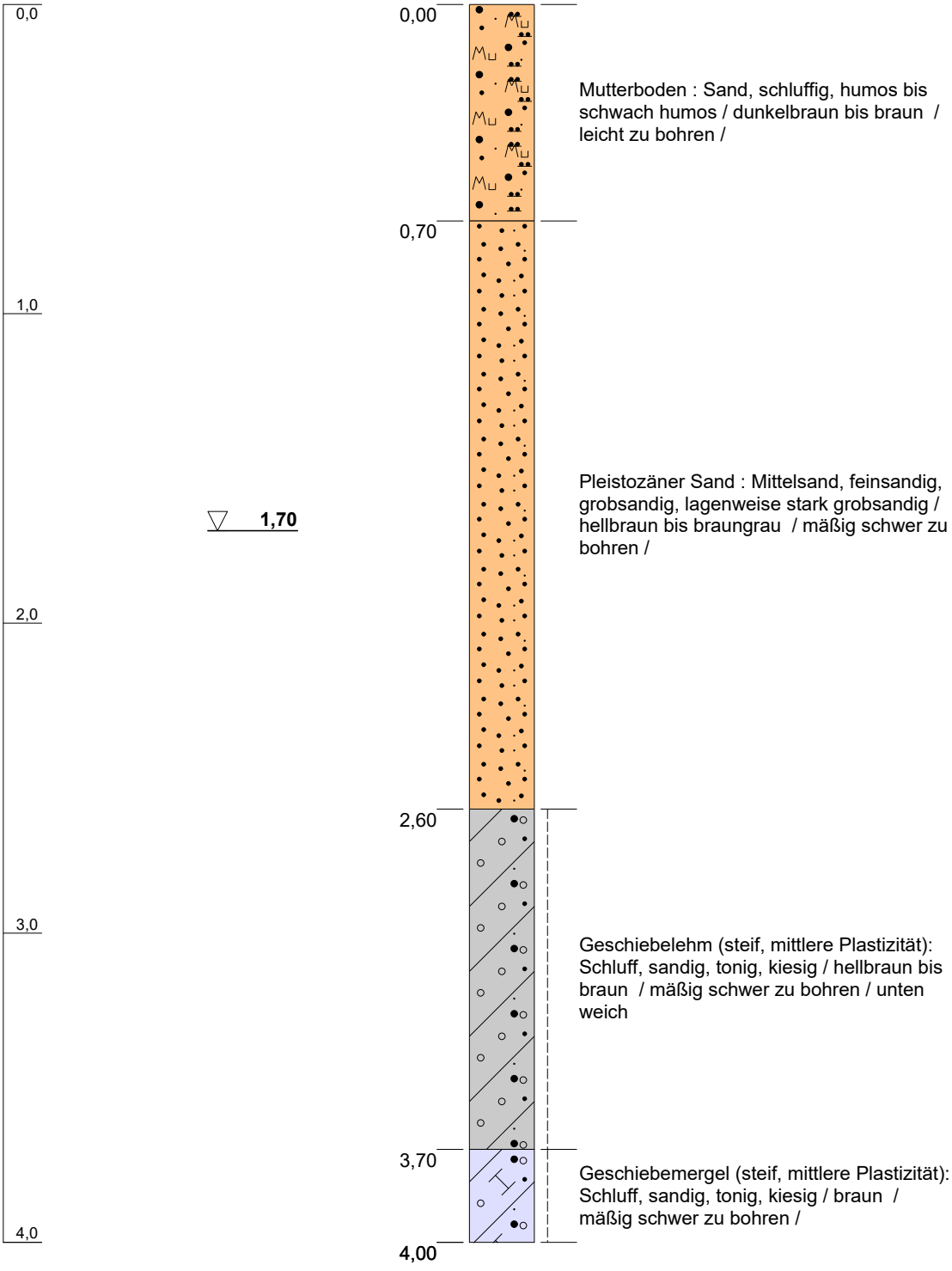

Mutterboden : Sand, schluffig, humos bis schwach humos / dunkelbraun bis braun / leicht zu bohren /

Pleistozäner Sand : Mittelsand, feinsandig, grobsandig, lagenweise stark grobsandig / hellbraun bis braungrau / mäßig schwer zu bohren /

Geschiebelehm (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / hellbraun bis braun / mäßig schwer zu bohren / unten weich

Geschiebemergel (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / braun / mäßig schwer zu bohren /

Projekt:	**B.-Plan Nr. 3 / Besdorf**
Bohrung:	**RKS 4**
Projektnr.:	21 / 133
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	25.06.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 5

m unter Geländeoberkante

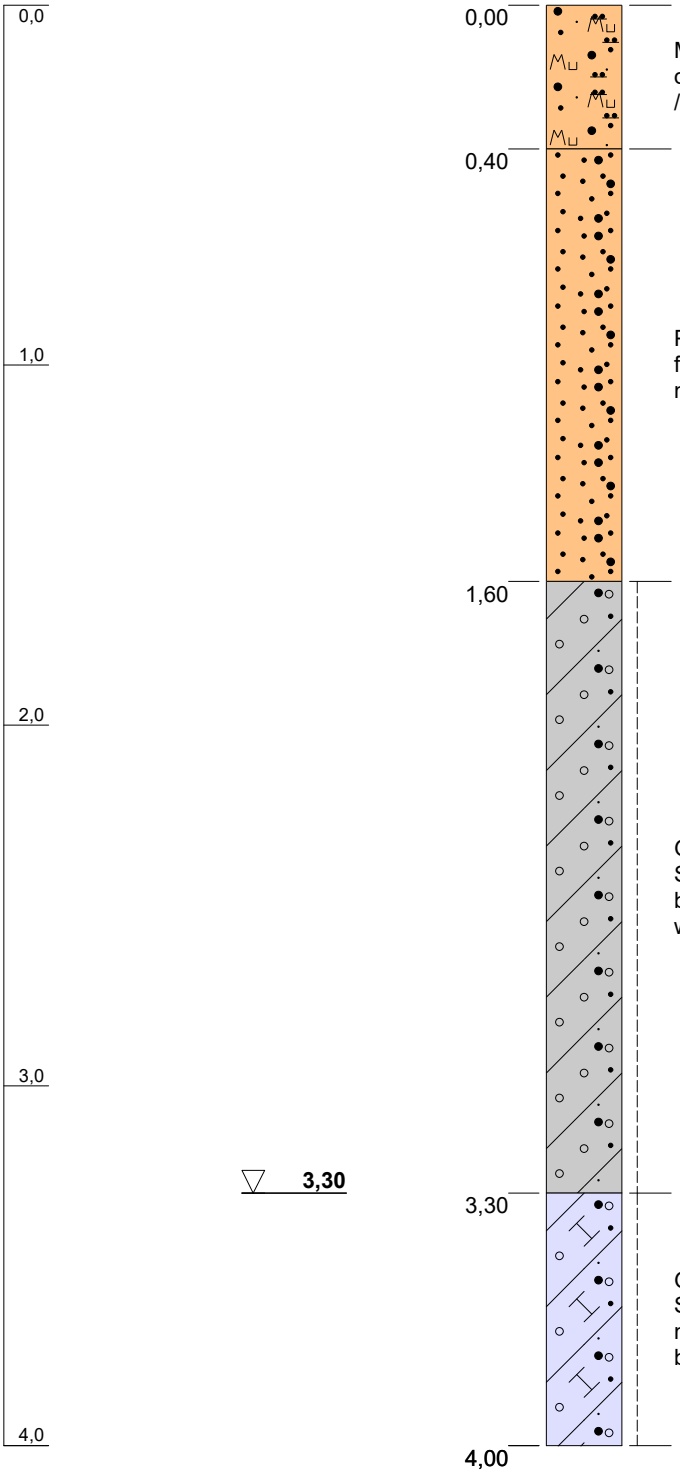

0,00 – 0,40 m: Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren /

0,40 – 1,60 m: Pleistozäner Sand : Mittelsand, grobsandig, feinsandig / hellbraun bis braungrau / mäßig schwer zu bohren /

1,60 – 3,30 m: Geschiebelehm (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / hellbraun bis braun / mäßig schwer zu bohren / unten weich

3,30 – 4,00 m: Geschiebemergel (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / braun / mäßig schwer zu bohren / stellenweise steif bis weich

▽ 3,30

Projekt:	**B.-Plan Nr. 3 / Besdorf**
Bohrung:	**RKS 5**
Projektnr.:	21 / 133
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	25.06.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 6

m unter Geländeoberkante

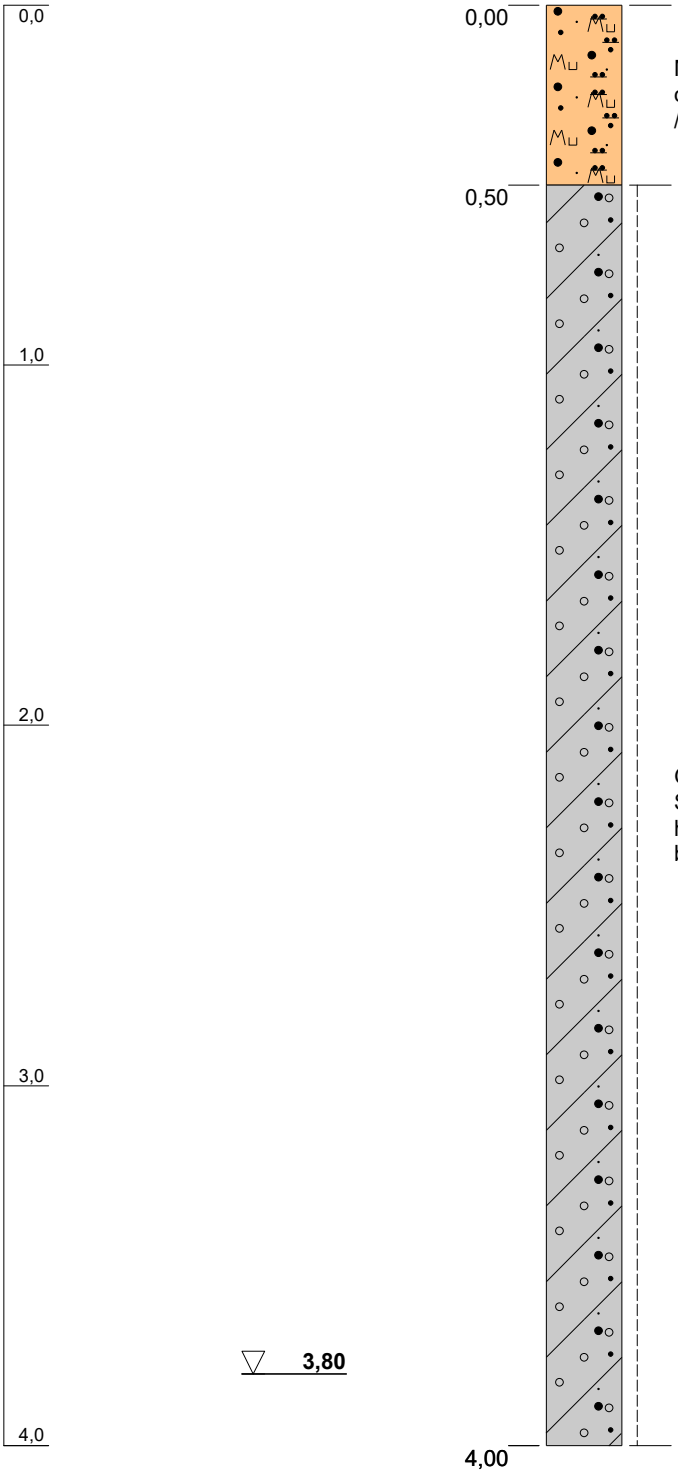

Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren /

Geschiebelehm (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig, oben Sand / hellbraun bis braun / mäßig schwer zu bohren / unten steif bis weich

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 3 / Besdorf**
Bohrung:	**RKS 6**
Projektnr.:	21 / 133
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	25.06.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 7

m unter Geländeoberkante

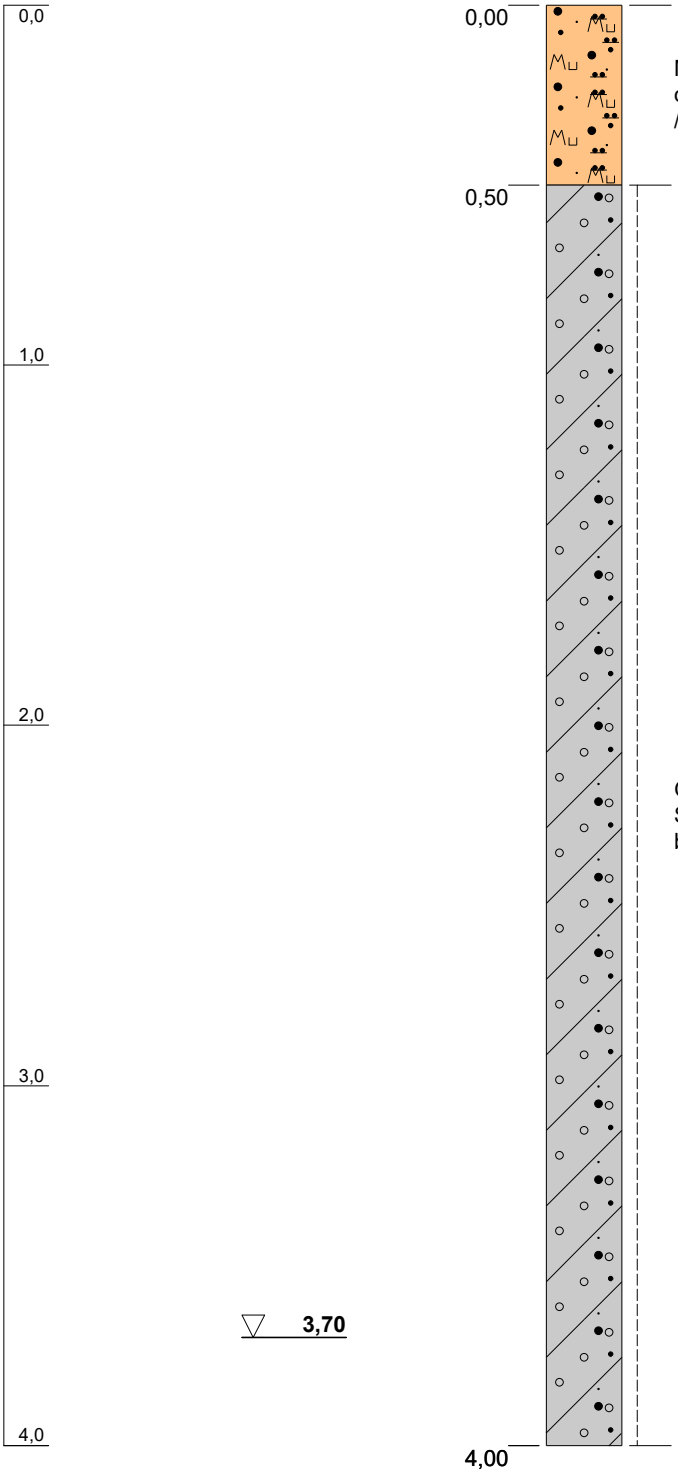

Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren /

Geschiebelehm (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / hellbraun bis braun / mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 3 / Besdorf**
Bohrung:	**RKS 7**
Projektnr.:	21 / 133
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	25.06.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

RKS 8

m unter Geländeoberkante

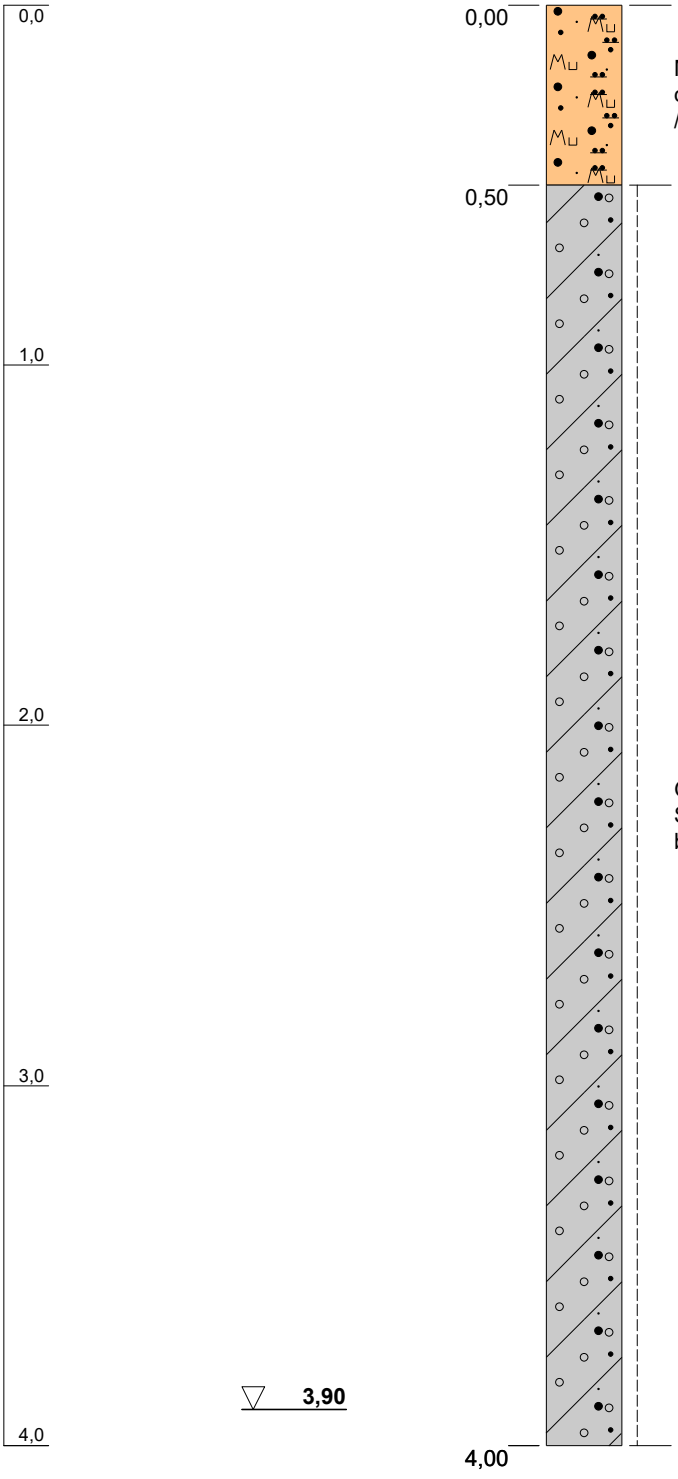

Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren /

Geschiebelehm (steif, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / hellbraun bis braun / mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt:	**B.-Plan Nr. 3 / Besdorf**
Bohrung:	**RKS 8**
Projektnr.:	21 / 133
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß
Datum:	25.06.2021

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf

Datum: 25.06.2021

Bohrung: RKS 1

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,40	**a)** Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	**d)** leicht zu bohren	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
3,70	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 3.70m			
	b) unten steif bis weich							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braun					
	f) Geschiebelehm	**g)**	**h)**	**i)** 0				
4,00	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** braun					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf

Datum: 25.06.2021

Bohrung: RKS 2

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	**a)** Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	**d)** leicht zu bohren	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
1,60	**a)** Mittelsand, feinsandig							
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau					
	f) Pleistozäner Sand	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 3.20m			
	b) unten weich							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braun					
	f) Geschiebelehm	**g)**	**h)**	**i)** 0				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf

Datum: 25.06.2021

Bohrung: RKS 3

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,40	**a)** Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	**d)** leicht zu bohren	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
3,20	**a)** Mittelsand, feinsandig, nach unten zunehmend grobsandig				Grundwasserspiegel 2.60m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau					
	f) Pleistozäner Sand	**g)**	**h)**	**i)**				
3,80	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif bis weich, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braun					
	f) Geschiebelehm	**g)**	**h)**	**i)** 0				
4,00	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** braun					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf

Datum: 25.06.2021

Bohrung: RKS 4

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,70	**a)** Sand, schluffig, humos bis schwach humos							
	b)							
	c)	**d)** leicht zu bohren	**e)** dunkelbraun bis braun					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
2,60	**a)** Mittelsand, feinsandig, grobsandig, lagenweise stark grobsandig				Grundwasserspiegel 1.70m			
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau					
	f) Pleistozäner Sand	**g)**	**h)**	**i)**				
3,70	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b) unten weich							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braun					
	f) Geschiebelehm	**g)**	**h)**	**i)** 0				
4,00	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** braun					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf

Datum: 25.06.2021

Bohrung: RKS 5

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,40	**a)** Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	**d)** leicht zu bohren	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
1,60	**a)** Mittelsand, grobsandig, feinsandig							
	b)							
	c)	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braungrau					
	f) Pleistozäner Sand	**g)**	**h)**	**i)**				
3,30	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 3.30m			
	b) unten weich							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braun					
	f) Geschiebelehm	**g)**	**h)**	**i)** 0				
4,00	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b) stellenweise steif bis weich							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** braun					
	f) Geschiebemergel	**g)**	**h)**	**i)** +				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf

Datum: 25.06.2021

Bohrung: RKS 6

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	**a)** Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	**d)** leicht zu bohren	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig, oben Sand				Grundwasserspiegel 3.80m			
	b) unten steif bis weich							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braun					
	f) Geschiebelehm	**g)**	**h)**	**i)** 0				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf

Datum: 25.06.2021

Bohrung: RKS 7

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	**a)** Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	**d)** leicht zu bohren	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 3.70m			
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braun					
	f) Geschiebelehm	**g)**	**h)**	**i)** 0				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: B.-Plan Nr. 3 / Besdorf

Datum: 25.06.2021

Bohrung: RKS 8

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen**	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen				**Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges**	**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	**a)** Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	**d)** leicht zu bohren	**e)** dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	**g)**	**h)**	**i)**				
4,00	**a)** Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 3.90m			
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	**d)** mäßig schwer zu bohren	**e)** hellbraun bis braun					
	f) Geschiebelehm	**g)**	**h)**	**i)** 0				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				
	a)							
	b)							
	c)	**d)**	**e)**					
	f)	**g)**	**h)**	**i)**				

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Einzugsgebiet: **Besdorf**
Naturraum: **Steinburg**
Landkreis/Region: **Steinburg Nord-Ost (G-5)**

Teileinzugsgebiete

Teileinzugsgebiet: **Strasse**
a-g-v-Werte: **a: 29,30 % 0,056 ha** **g: 21,80 % 0,041 ha** **v: 48,90 % 0,093 ha**

Teileinzugsgebiet: **Wohnen**
a-g-v-Werte: **a: 19,20 % 0,215 ha** **g: 35,50 % 0,398 ha** **v: 45,30 % 0,507 ha**

Gesamtes Einzugsgebiet

Gesamtfläche: **1,310 ha**
a-g-v-Werte: **a: 20,69 % 0,271 ha** **g: 33,51 % 0,439 ha** **v: 45,80 % 0,600 ha**

Potentiell naturnahes Einzugsgebiet (Referenzfläche)

Gesamtfläche: **1,310 ha**
a-g-v-Werte: **a: 1,30 % 0,017 ha** **g: 37,60 % 0,493 ha** **v: 61,10 % 0,800 ha**

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 1

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte: (+5%) **a: 0,083 ha** **g: 0,558 ha** **v: 0,866 ha**

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte (-5%): **a: 0,000 ha** **g: 0,427 ha** **v: 0,735 ha**

Einhaltung
der Grenzwerte: **a: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten**
g: Änderung von +/- 5 % eingehalten
v: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 2

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte: (+15%) **a: 0,214 ha** **g: 0,689 ha** **v: 0,997 ha**

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte (-15%): **a: 0,000 ha** **g: 0,296 ha** **v: 0,604 ha**

Einhaltung
der Grenzwerte: **a: Änderung von +/- 15 % nicht eingehalten**
g: Änderung von +/- 15 % eingehalten
v: Änderung von +/- 15 % nicht eingehalten

Wasserhaushaltsbilanz nach Merkblatt A-RW 1

Die Gemeinde Besdorf beabsichtigt die Aufstellung des B-Planes Nr. 3 „Alte Eichen II“ in der Dorfstraße. Dieses befindet sich südlich der Dorfstraße und westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen.

Um das Ausmaß des Eingriffes in den vorhandenen Wasserhaushalt einschätzen zu können, wurde 2019 vom Land Schleswig-Holstein die Richtlinie „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ erlassen.

Es gilt die Abweichung vom potenziell naturnahen Zustand des Wasserhaushaltes darzustellen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen bzw. Nachweise zu erbringen.

Zur Berechnung dieser Abweichung stellt das Land Schleswig-Holstein ein Berechnungsprogramm zur Verfügung, welches hier zur Anwendung kam.

1 Berechnungsgrundlage

Zur Übersicht und Berechnung wurde das Planungsgebiet in Teilflächen (s. Bild unten) eingeteilt:

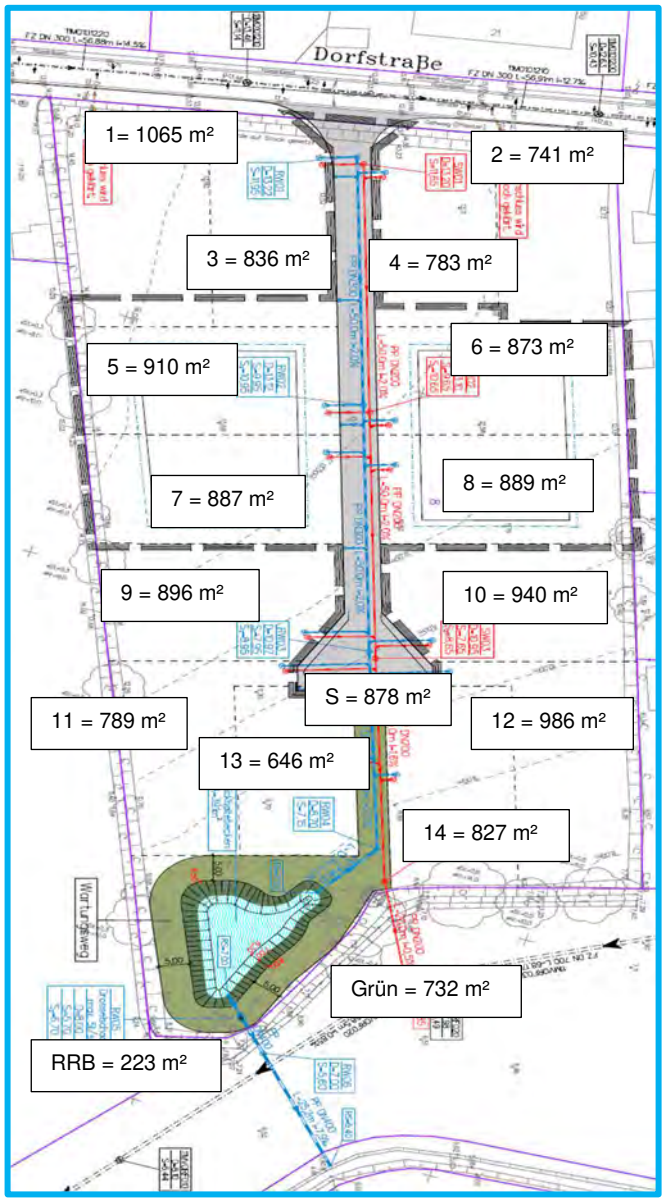

Die bebaubaren Flächen setzen sich aus dem vorgegebenen Maß der baulichen Nutzung zusammen. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25, sprich 25 % der bebaubaren Fläche wurde als Steildach angenommen. Der B-Plan erlaubt eine 50 % Überschreitung für Nebenflächen. Diese Flächen wurden als Pflasterung mit dichter Fuge angegeben. Die übrigbleibenden 62,5 % der bebaubaren Fläche werden als Grünfläche angegeben.

Folgende Flächen bzw. Flächengrößen und die dazugehörigen Maßnahmen wurden für die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz für den oben dargestellten Geltungsbereich angenommen:

Gesamte Fläche	Einzelflächen-bezeichnung	Teilfläche		Maßnahmen Abfluss	Einleitung Verbandsgewässer
1,31 ha	Wohnen	**1,12 ha**		Kanal / Regenrückhalte-becken	**Drosselung auf max. 5 l/s**
		bef. = 0,28 ha	nicht bef. = 0,84 ha		
	Straße	**0,19 ha**		Kanal / Regenrückhalte-becken	
		PdF =0,08 ha	PoF = 0,11 ha		

PoF= Pflasterung mit offener Fuge, PdF= Pflasterung mit dichter Fuge

2 Ergebnis

Zur Berechnung des Gesamtergebnisses wurden die Resultate der 2 Teilbereiche (Wohnen, Straße) ausgewertet.
Die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz stellt die Intensität des Eingriffes durch die geplante Bebauung im Bebauungsgebiet dar. Die Richtlinie „A-RW 1“ unterscheidet hierbei 3 Fälle:

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz	Fall 1	Fall 2	Fall 3
	Weitgehend natürlicher Wasserhaushalt	Deutliche Schädigung des Wasserhaushaltes	Extreme Schädigung des Wasserhaushaltes
Abflusswirksame Teilfläche (Δa)	< 5 %	≥ 5 % bis < 15 %	≥ 15 %
Versickerungswirksame Teilfläche (Δg)	< 5 %	≥ 5 % bis < 15 %	≥ 15 %
Verdunstungswirksame Teilfläche (Δv)	< 5 %	≥ 5 % bis < 15 %	≥ 15 %

gem. Tabelle 2: Bewertung der errechneten Wasserhaushaltsbilanz „A-RW 1“

Die Ergebnisse zeigen mehr als 15 % für die abflusswirksame und verdunstungswirksame Teilfläche, sprich eine extreme Schädigung des Wasserhaushaltes. Die versickerungswirksame Teilfläche liegt unter 15 %, jedoch stellt es für das gesamte Planungsgebiet eine extreme Schädigung dar (s. Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz).

Fall 1	a (Abfluss)	g (Versickerung)	v (Verdunstung)
+ 5 % Grenzwert	0,083 ha	0,558 ha	0,866 ha
- 5 % Grenzwert	0,000 ha	0,427 ha	0,735 ha
Einzugsgebiet B-Plan	0,271 ha	0,439 ha	0,600 ha

Fall 2	a (Abfluss)	g (Versickerung)	v (Verdunstung)
+ 15 % Grenzwert	0,214 ha	0,689 ha	0,997 ha
- 15 % Grenzwert	0,000 ha	0,296 ha	0,604 ha
Einzugsgebiet B-Plan	0,011 ha	0,919 ha	0,771 ha

Diese wird durch den hohen Abflussanteil hervorgerufen. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse durch einen sehr mächtigen Lehmanteil ist eine Versickerung in dem Planungsgebiet nicht möglich (s. Bodengutachten).

Lediglich für die Grundstücke 12 und 14 ist eine Versickerung möglich. Die Grundstücke erhalten zusätzlich einen Anschluss an den geplanten öffentlichen Kanal, als Notüberlauf.

Nach Absprache mit dem Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein ist es möglich das Planungsgebiet in südl. Richtung an die vorh. Gewässer „Besdorf Bach 1“ ca. bei Station 4+000 einzuleiten. Die Einleitmenge beträgt 3 l/s bis 5 l/s.
Die Grundstücke 1 und 2 entwässern über die Dorfstraße.

Das Regenrückhaltebecken wird gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 geplant und hergestellt.

Dipl.-Ing. Tharcisse Gakumba

IBB GmbH & Co. KG
Ramskamp 77 - 85, 25337 Elmshorn
Tel. (04121)45 77 0, Fax (04121)45 77 50

Gemeinde Besdorf

Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II”

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen”

Bearbeitungsstand: § 10 i. V. m. § 10 a BauGB, 24.10.2024
Projekt-Nr.: 21009

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Besdorf
über M & M Projektierung und Entwicklungs GmbH
Bokelrehmer Straße 9, 25584 Besdorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Besdorf

Bebauungsplan Nr. 3 „Alte Eichen II"

für das Gebiet

„südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen"

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB stellt kurz die Art und Weise dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Rahmen der Planung werden ein Allgemeines Wohngebiet (WA) und ein Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Flächen zu erwarten. Die Auswirkungen konnten durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Verwirklichung der Planung einschließlich der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3 regelt die Wohnbebauung der nächsten 12 bis 13 Jahre abschließend. Mit einer kurz- bis mittelfristigen Umsetzung von Wohnbauflächen ist im Hinblick auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen nicht zu rechnen.

Auch mit einem Flächennutzungsplan sind keine größeren Wohnbauflächenausweisungen möglich.

Die Fläche schließt an den Bebauungsplan Nr. 1 und die bestehende Innenbereichssatzung an. Andere Bereiche der Gemeinde sind partiell geruchsvorbelastet oder liegen im Niederungsbereich. Aus Sicht der Gemeinde sprechen wesentliche städtebauliche Gründe für eine Entwicklung der vorliegenden Fläche. Städtebauliche Konflikte, die einer weitergehende Steuerung bedürften, sind daher nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan Nr. 3 reicht deshalb aus, um die städtebauliche Entwicklung der nächsten 12 Jahre zu ordnen.

Die Entwicklung, dass Wohnraum durch den altersbedingten, natürlichen Bevölkerungsrückgang frei würde, ist auf dem Immobilienmarkt insgesamt und auch in der Gemeinde Besdorf bislang nicht zu erkennen. Eine bereits 2023 angestellte Recherche auf einschlägigen Immobilienplattformen ergab keinerlei Angebote innerhalb der Gemeinde. Da im Gegenzug Anfragen für Bauland vorliegen, ist ein Bedarf zu erkennen. Gleichzeitig sieht die Gemeinde Besdorf sich nicht als Schwerpunkt der seniorengerechten Daseinsvorsorge.

Ein anderer Zuschnitt der Grundstücke ist aufgrund der Gegebenheiten schwer möglich. Die GRZ wurde bereits sehr gering gewählt.

Die Gemeinde verweist in Bezug auf das von „Schottergärten" auf § 8 (1) Satz 1 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein. Demnach sind sog. „Schottergärten" nicht erlaubt. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass diese Regelung ausreichend ist.

Der Knickschutz in Form eines Knickschutzstreifens ist über die textliche Festsetzung Nr. 3 ausreichend definiert. Von Doppelfestsetzungen ist abzusehen.

Eine öffentliche Knickpflege nebst öffentlichem Unterhaltungsstreifen ist mit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht vereinbar. Die Gemeinde sieht davon ab, den westlichen Knick in Gemeindeeigentum zu überführen. Der Knick verbleibt im privatem Eigentum.

Die Knicks sind als geschütztes Biotop aufgenommen und beschrieben. Als solches sind sie nach § 30 (2) BNatSchG und § 21 (1) LNatSchG auch entsprechend zu pflegen und zu erhalten. Ferner ist in einem Abstand von 3 m von dem Knickwallfuß des vorhandenen Knicks die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO unzulässig. Von Beeinträchtigungen des Knicks kann entsprechend der Rechtslage und der getroffenen Festsetzungen nicht ausgegangen werden. Zudem erfüllt der Knick am Rand der Bebauung die Funktion der Abgrenzung des Plangebietes in die Landschaft und trägt zur Einfügung ins Landschaftsbild bei. Zudem erfüllt er auch die Funktion eines Knicks, da er weiterhin an eine landwirtschaftliche Fläche. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gilt die Eingriffsvermeidung vor Ausgleich. Eine Entwidmung der Knicks ist somit nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3 befinden sich auf den Knicks Überhälter mit Kronendurchmessern von bis zu 9,0 m. Es ist ein Knickschutzstreifen von 3,0 m festgelegt, die überbaubaren Flächen weichen vom Knickfuß 8,0 m zurück. Die Verlegung von Leitungen ist nicht geplant. Die Wurzelbereiche sind daher ausreichend geschützt. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens befinden sich Bäume mit Kronendurchmessern von max. 14,0 m. Durch den umlaufenden Unterhaltungsstreifen von 5,0 m ist sichergestellt, dass weitere Abgrabungen im Wurzelbereich nicht erfolgen werden.

Weitere Überhälter im südlichen Knick liegen im Bereich des 2. Bauabschnitts, der nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 3 ist und zu einem späteren Zeitpunkt Beachtung finden müssen.

Der Gemeinde ist eine größtmögliche Baufreiheit der Bauherren wichtig. Es wurde daher davon abgesehen, Dachformen oder Dachneigungen festzusetzen. Auch Festsetzungen zur Dachbegrünung stellen einen weitgehenden Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Bauherren dar. Der Nutzung von erneuerbaren Energien wird seitens der Gemeinde Vorrang eingeräumt. Von der Festsetzung örtlicher Bauvorschriften wird insgesamt abgesehen.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Gestaltung der Gebäude so erfolgen könnte, dass sie zweigeschossig wirken. Sie schätzt die Wahrscheinlichkeit einer solchen Bebauung jedoch als gering ein. Aufgrund der vorhandenen dichten Eingrünung in Form von Knicks und Wallhecken werden jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesehen. Durch den Geländeverlauf liegen die neuen Einfamilienhäuser tiefer als die Bebauung der Dorfstraße und zudem in 2. Reihe.

Die Gebäude fügen sich durch die Festsetzungen der Eingeschossigkeit, der Firsthöhe von maximal 9,0 m sowie der Maßgabe, dass die Gebäude den Höhenlinien des Geländes folgend errichtet werden, ausreichend in das Ortsbild ein.

Der Bebauungsplan ersetzt die anschließende Erschließungsplanung nicht. Ein konkreter Entwässerungsplan ist im Rahmen der Durchführungsplanung zu erarbeiten und mit dem Deich- und Hauptsielverband abzustimmen.

Der Forderung des Kreises zum Flächenausgleich für das Regenrückhaltebecken ist die Gemeinde nicht nachgekommen. Für die Regenrückhaltung wird insgesamt eine Fläche von 1.280 m² in Anspruch genommen. Dabei wird das Regenrückhaltebecken mit einer Fläche von 500 m² naturnah mit einer Böschungsneigung von 30 % ausgebildet. Die Fläche ist nach den Vorgaben der Gemeinde zu errichten und wird bei fachgerechter Ausführung nach erfolgter Erschließung von der Gemeinde übernommen. Einer weitergehenden Absicherung bedarf es insoweit nicht.

Der Gemeinsame Runderlass führt zum Schutzgut Boden u.a. aus: Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist, wenn Flächen als offenes Gewässer mit Uferrandstreifen wieder hergestellt werden. Die Wasserfläche nebst Böschung bedarf insoweit keines Ausgleichs. Auch sonst sieht die Gemeinde vor einem Ausgleich für Ausgleichsmaßnahmen ab. Der Unterhaltungsweg rund um das Becken wird zudem hinreichend ausgeglichen.

Der Versiegelungsgrad ergibt sich durch die zulässige Grundfläche nebst Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO. Diese ist durch die getroffenen Festsetzungen bereits auf das erforderliche Maß begrenzt. Weitergehende Maßnahmen wie Wasser- und Luftdurchlässigkeit u. ä. für die Befestigungen, sind nicht vorgesehen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden nicht geäußert. Sonstige Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt.

Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde am 22.10.2024 von der Gemeinde Besdorf als Satzung beschlossen.

Besdorf, den 19 . 11 . 2024

GEMEINDE BESDORF

~~(Bürgermeisterin)~~

(1. stellv. Bürgermeister)

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch -BauGB- (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung -DSGVO-)

1. Bezeichnung der Verwaltungstätigkeit

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen für die Datenerhebung

Dienststelle/Behördenname:	Amt Schenefeld Der Amtsdirektor
Name:	Herr Tabel
Anschrift	Holstenstraße 42 - 48 25560 Schenefeld
E-Mail-Adresse:	tabel@amt-schenefeld.de
Telefon-Nr.:	04892 / 8089-21
Telefax-Nr.:	04892 / 8089-44
Internet-Adresse:	www.amt-schenefeld.de

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Dienststelle/Behördenname:	Amt Schenefeld Der Amtsdirektor
Ansprechpartner:	Herr Mahrt
Anschrift	Holstenstraße 42 - 48 25560 Schenefeld
E-Mail-Adresse:	datenschutz@amt-schenefeld.de
Telefon-Nr.:	04892 / 8089-52
Telefax-Nr.:	04892 / 8089-44
Internet-Adresse:	www.amt-schenefeld.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z. B. Gemeindevertretung, Ausschüsse) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz Schl.-H. (LDSG SH) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

☒ die Mitglieder der Gemeindevertretung / ~~des Planungsausschusses~~ im Rahmen der Bauleitplanung;

☒ die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel;

☒ das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen;

☒ Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde.

Firma/Unternehmen:	Planungsbüro Philipp
Ansprechpartner:	Inga Bühler
Anschrift:	Dithmarsenpark 50 25767 Albersdorf
E-Mail-Adresse:	ib@planungsbuero-philipp.de
Telefon-Nr.:	04835 / 9989055
Telefax-Nr.:	04835 / 9783802
Internet-Adresse:	www.planungsbuero-philipp.de

6. Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrolle) inzident überprüft

werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtwirksam ist.

7. Betroffenheitsrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Ansprechpartnerin:	Marit Hansen ULD – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holsten
Anschrift	Holstenstraße 98 24103 Kiel
E-Mail-Adresse:	mail@datenschutzzentrum.de
Telefon-Nr.:	0431 / 988-1200
Telefax-Nr.:	0431 / 988-1223

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: www.datenschutzzentrum.de.